

Auszug aus "Mitteilungen der deutschen Patentanwälte", Heft 3/2019 und Heft 4/2019

Die Erfinder-/Entwerfernennung im Licht der Datenschutz-Grundverordnung

Teil I

Wolfram Schlimme*

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist seit dem 25.5.2018 auch von der Patentanwaltschaft verbindlich anzuwenden. Neben den zahlreichen Informations- und Dokumentationspflichten ist in der täglichen Kanzleiarbeit unter anderem die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und von deren Übermittlung in Drittländer und an internationale Organisationen zu beachten. Dabei verlangen die Erfinder- und Entwerferdaten besondere Aufmerksamkeit, da diese Personen häufig nicht Vertragspartner der Kanzlei sind. Dieser Aspekt wird in einer zielfokussierten praxisorientierten Analyse der DS-GVO ohne einen Anspruch auf größeren rechtswissenschaftlichen Tiefgang betrachtet.

Im ersten Teil werden zunächst die einschlägigen Regelungen der DS-GVO vorgestellt und erörtert und im zweiten Teil wird versucht, den in der Praxis einer Patentanwaltskanzlei erforderlichen Umgang mit personenbezogenen Erfinder- und Entwerferdaten unter die Regelungen der DS-GVO zu subsumieren.

* Patentanwalt Dr. Wolfram Schlimme, LL.M., Ottobrunn. Der Autor dankt Herrn Kollegen Rechtsanwalt Dr. Marc Maisch, München, für die zahlreichen datenschutzrechtlichen Hinweise und die fruchtbaren Diskussionen zum Thema DS-GVO.

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlegendes zum Schutz persönlicher Daten
2. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das BDSG n.F.
 - 2.1 Regelungszweck der DS-GVO
 - 2.2 Aufbau und Regelungsumfang der DS-GVO
 - 2.3 Spezifizierungen der DS-GVO im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.)
3. Auswirkungen der DS-GVO auf das Anmelden von gewerblichen Schutzrechten
 - 3.1 Die Rolle des Patentanwalts nach der DS-GVO
 - 3.2 Typische Szenarien von Schutzrechtsanmeldungen aus der Sicht der DS-GVO
4. Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - 4.1 Art. 5 DS-GVO – Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - a) Sorgfalt und Grundregeln der Verarbeitung (lit. a bis f)
 - b) Zulässige Dauer der Datenspeicherung (lit. e)
 - 4.2 Art. 6 DS-GVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
 - a) Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)
 - b) Vertragliche Grundlage (lit. b)
 - c) Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen (lit. c)
 - d) Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (lit. f)
 - 4.3 Art. 7 DS-GVO – Bedingungen für die Einwilligung
 - 4.4 Art. 13, 14 DS-GVO – Informationspflichten des Verantwortlichen
5. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen
 - 5.1 Art. 45 DS-GVO – Angemessenheitsbeschluss
 - 5.2 Art. 46 DS-GVO – Geeignete Garantien
 - 5.3 Art. 49 DS-GVO – Ausnahmen für bestimmte Fälle der Übermittlung in Drittländer
 - a) Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)
 - b) Vertragliche Grundlage (lit. b)
 - c) Vertrag mit einem Dritten im Interesse der betroffenen Person (lit. c)
 - d) Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen (lit. e)
 - e) Übermittlung aus einem öffentlichen Register (lit. g)
6. Artikel 96 DS-GVO – Bereits geschlossene Übereinkünfte

Kernthesen:

- Die DS-GVO ist ein komplexes und auslegungsbedürftiges Regelwerk, das tief in die Prozessabläufe einer Patentanwaltskanzlei eingreift.
- Die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses erfordert eine Dokumentation der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten.
- Die patentanwaltliche Pflicht zur Führung von Handakten und die Einwilligung der betroffenen Person eignen sich als standardisierte Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Anwaltskanzlei ist eine nur gelegentlich anfallende Hilfstätigkeit bei der Aktenführung und keine anwaltliche Kerntätigkeit.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen sollte bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss auf Einwilligungen betroffener Personen gestützt werden.
- Art. 96 DS-GVO könnte die Übermittlung personenbezogener Daten an die bestehenden internationalen Organisationen des gewerblichen Rechtsschutzes, denen Deutschland angehört, erlauben.

1. Grundlegendes zum Schutz persönlicher Daten

„Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden persönlichen Daten“, so beginnt Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh);¹ dieser Satz wurde auch als erster Absatz in den Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen.² Präzisiert wird dieses Grundrecht im ersten Satz des zweiten Absatzes des Art. 8 GRCh wie folgt:

„Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben, für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden.“

Die Verarbeitung persönlicher Daten in der EU durch Dritte ist also grundsätzlich nur in Ausnahmefällen gestattet. Ausgehend von diesem Grundrechtsanspruch auf den Schutz der persönlichen Daten regelt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)³ für personenbezogene Daten⁴ die Ausnahmen, die dieses Grundrecht einschränken.⁵

Das Europäische Parlament und der Rat hatten bereits im Jahr 1995 eine Datenschutzrichtlinie erlassen,⁶ die wegen der unterschiedlichen Handhabung in den einzelnen EU-Staaten⁷ auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 2 AEUV durch die DS-GVO ersetzt wurde,⁸ um dadurch den Datenschutz in der EU noch wirksamer zu harmonisieren.

Seit dem 25.5.2018 gilt nun die DS-GVO verbindlich für alle Staaten der Europäischen Union. Sie gilt nicht nur innerhalb der EU, sondern beansprucht eine weltweite Geltung, sofern eine im Einzelnen in Art. 3 DS-GVO geregelte EU-Anknüpfung vorliegt, mit dem Ziel, die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen zu schützen, unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung innerhalb oder außerhalb der EU stattfindet. Zudem haben die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, die DS-GVO am 6.7.2018⁹ in den EWR-Ver-

1 Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh).

2 Am 1.12.2009 in Kraft getretener Vertrag von Lissabon, „Lissabon-Vertrag“ (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im Amtsblatt EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO), Abl. EU Nr. L 119 S. 1, ber. Nr. L 314 S. 72.

4 Der Begriff „personenbezogene Daten“ ist in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem

Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

5 Erwägungsgründe Nr. 1 bis 4 der DS-GVO.

6 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

7 Erwägungsgrund Nr. 9 der DS-GVO.

8 Art. 94 DS-GVO.

9 Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6.7.2018 zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsge-

trag aufgenommen¹⁰ und damit den unmittelbaren räumlichen Geltungsbereich der DS-GVO, also die EU-Staaten, um diese drei EFTA-Staaten erweitert.

2. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das BDSG n.F.

Bevor im Detail auf die für den Umgang mit Erfinderdaten einschlägigen Regelungen der DS-GVO eingegangen wird, seien der Regelungszweck, der Aufbau und der Regelungsumfang der DS-GVO dargelegt, wobei der Schwerpunkt auf die für das vorliegend behandelte Thema besonders relevanten Artikel gelegt wird.

2.1 Regelungszweck der DS-GVO

Die DS-GVO betrifft die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung¹¹ personenbezogener Daten sowie die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem¹² gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.¹³ Eine der wenigen Ausnahmen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.¹⁴ Wer also die Geburtstage einiger Geschäftspartner oder die Telefonnummern von wenigen Stammkunden in ein Notizbuch schreibt, unterliegt bereits dem umfangreichen Regelungswerk der DS-GVO.

Die DS-GVO regelt umfassend die Rechte von natürlichen Personen an ihren persönlichen Daten („*betroffene Personen*“¹⁵) im Verhältnis zu Dritten, die mit diesen Daten arbeiten. Dazu gehören – neben vielen die Organisation der Datenverarbeitung und den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffenden Vorschriften – die als wichtig zu erwähnenden Informationspflichten gem. Art. 12 ff. DS-GVO und die Vorschriften zur Verarbeitung und zur Weitergabe („*Übermittlung*“) dieser Daten – also zu Handlungen, die in einer Patentanwaltskanzlei zur alltäglichen (notwendigen) Praxis gehören. Einschlägige Vorschriften der DS-GVO sind hier die Grundsätze des Kapitels II der DS-GVO, insbesondere der Art. 6, für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Vorschriften des Kapitels V der DS-GVO betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer¹⁶ und an internationale Organisationen.¹⁷

Obwohl die DS-GVO einen umfassenden definitiven Teil¹⁸ umfasst, ist sie derart abstrakt formuliert, dass es häufig einer Auslegung bedarf, um einen Lebenssachverhalt unter eine der Vorschriften der DS-GVO subsumieren zu können. Zwar können bei einer Auslegung die insgesamt 173 Erwägungsgründe herangezogen werden, doch liegt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur DS-GVO vor, so dass die in diesem Aufsatz vertretenen Ansichten des Autors zwangsläufig immer nur eine von mehreren möglichen Rechtsauffassungen sein können.

2.2 Aufbau und Regelungsumfang der DS-GVO

Nach den im Kapitel I behandelten allgemeinen Bestimmungen der DS-GVO mit der Definition des sachlichen und räumlichen Anwendungsbereichs (Art. 2 und 3) und der Begriffsbestimmungen (Art. 4) befasst sich Kapitel II mit den Grundsätzen für die Datenverarbeitung, wobei die Art. 5 bis 8 im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das vorliegende Thema von besonderer Relevanz sind. Die Regelungen des Art. 9 betreffen uns Patentanwälte vorwiegend nur in unserer Rolle als Arbeitgeber.

Kapitel III befasst sich mit den Rechten der betroffenen Personen, also jener Personen, deren Daten wir verarbeiten. Das sind im Wesentlichen die Daten der Anmelder und Erfinder, betrifft aber im Kanzleialltag auch die Daten unserer Mitarbeiter, von Geschäftspartnern, von Mitarbeitern der Ämter und sogar von Verfahrensgegnern. Hier sind insbesondere die Informationspflichten der Art. 13 und 14, das Auskunftsrecht des Art. 15, die im Abschnitt 3 geregelten Rechte auf Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) und Übertragbarkeit (Art. 20) der Daten sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21) hervorzuheben.

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die in Art. 14 enthaltene Informationspflicht für den Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. So erhalten wir beispielsweise die Erfinderdaten einer Arbeitnehmererfindung von unserem Auftraggeber, der im Regelfall der Arbeitgeber des Erfinders ist. In diesem Fall sind wir als verantwortlicher Verarbeiter der Daten (siehe unten Kapitel 3.1) verpflichtet, den Erfinder über die von uns vorgenommene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu

sellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR- Abkommens [2018/1022], Abl. EU L183 vom 19.7.2018, S. 23 ff.

10 Der aktuelle Status der EWR-Einbindung ist abrufbar unter: <http://www.efta.int/eea-lex/32016R0679>; siehe dazu auch: Mittelberger, „Auswirkungen der DS-GVO auf den europäischen Wirtschaftsraum“, Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein, Vortragsmanuskript der BvD Herbstkonferenz Datenschutz, Stuttgart, 26.10.2017.

11 Der Begriff „Verarbeitung“ ist definiert in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO als jeder „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

12 Definition siehe Art. 4 Ziff. 6 DS-GVO.

13 Art. 2 Abs. 1 DS-GVO.

14 Art. 2 Abs. 2 lit. c) DS-GVO.

15 Der Begriff „betroffene Person“ ist in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO als so genannte Klammerdefinition definiert als „eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“), auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.“

16 Der Begriff „Drittland“ ist in der DS-GVO nicht explizit definiert; es kann jedoch aus dem Gesamtzusammenhang der Benutzung dieses Begriffs in der Verordnung darauf geschlossen werden, dass damit Staaten außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs der DS-GVO gemeint sind.

17 Der Begriff „internationale Organisation“ wird in Art. 4 Nr. 26 DS-GVO definiert als: „eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.“

18 Art. 4 DS-GVO.

informieren, falls nicht ein Ausnahmetatbestand des Art. 14 Abs. 5 greift. Die Frist, innerhalb derer die Mitteilung zu erfolgen hat, ist in Art. 14 Abs. 3 geregelt.

Es sei am Rande angemerkt, dass wir sogar einen von uns beobachteten oder überwachten (vermuteten) Schutzrechtsverletzer informieren müssen, falls es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt; allerdings weicht das BDSG n.F. für diesen Fall die Regelungen der DS-GVO etwas auf¹⁹ – doch dieses Thema wäre eine eigenständige Publikation wert.

Kapitel IV der DS-GVO definiert die Rollen des Verantwortlichen (Art. 24) und des Auftragsverarbeiters (Art. 28), worauf im Kapitel 3.1 noch eingegangen werden wird, sowie den Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25), die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32) und die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30), was unmittelbar die Kanzleiorganisation betrifft. Auch andere organisatorische Dinge, wie zum Beispiel die Melde- und Informationspflichten bei erkannten eigenen Datenschutzverstößen (Art. 33, 34) oder die Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37) sind in diesem Kapitel geregelt. Die nicht zu unterschätzenden Vorschriften dieses Kapitels haben bereits zu ersten Entscheidungen einer Bußgeld-Auferlegung durch Datenschutzbehörden geführt.²⁰

Besonders wichtig im Zusammenhang mit der vorliegenden Problematik der Verarbeitung der Erfinderdaten ist das Kapitel V betreffend die – in unserer Alltagsarbeit ständig auftretende – Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 44 ff.). Darauf wird weiter unten noch detailliert eingegangen werden.

Kapitel VI („Unabhängige Aufsichtsbehörden“) und Kapitel VII („Zusammenarbeit und Kohärenz“) betreffen die Organisation und Arbeit der Aufsichtsbehörden, sind also für unsere Alltagsarbeit nicht besonders relevant. Beachtenswert ist allerdings das Kapitel VIII, in dem die Rechtsbehelfe und die Sanktionen geregelt sind, wobei auf die in Art. 83 Abs. 4 vorgesehenen und im Fall eines Verstoßes gegen die DS-GVO in Aussicht gestellten exorbitanten Geldbußen hingewiesen wird. Schließlich enthalten Kapitel IX („Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen“) und Kapitel X („Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte“) bis auf die weiter unten noch abgehandelte Übergangsregelung des Art. 96 keine für unsere Alltagsarbeit unmittelbar relevanten Regelungen.

2.3 Spezifizierungen der DS-GVO im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.)

Die DS-GVO setzt als EU-Verordnung zwar unmittelbares Recht in den Mitgliedsstaaten, doch enthält sie eini-

ge Regelungen, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, in ihrem jeweiligen nationalen Recht von den Vorschriften der DS-GVO abweichende Regelungen zu treffen, was in Deutschland im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.)²¹ erfolgt ist.

So hat der deutsche Gesetzgeber beispielsweise die Öffnungsklausel in Art. 88 Abs. 1 DS-GVO genutzt, um in § 26 BDSG n.F. abweichende Regelungen hinsichtlich der Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zu treffen.

Die verhältnismäßig strengen Regelungen des Art. 14 DS-GVO zur Informationspflicht betroffener Personen, deren Daten mittelbar erfasst worden sind, werden, wie schon erwähnt, zum Beispiel auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 5 lit. c) und d) durch § 33 BDSG n.F. im nationalen Recht etwas abgeschwächt.

Andere Öffnungsklauseln für nationale ergänzende Regelungen finden sich beispielsweise in Art. 6 Abs. 2 DS-GVO oder in Art. 9 Abs. 4 DS-GVO. Art. 6 Abs. 3 lit. b) stellt sogar in bestimmten Fällen das nationale Recht gleichwertig neben die DS-GVO und bildet die Grundlage für die im BDSG n.F. geregelte Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Dem Leser wird insbesondere das Studium der §§ 22 bis 44 des BDSG n.F. empfohlen, ohne an dieser Stelle noch näher darauf einzugehen.

3. Auswirkungen der DS-GVO auf das Anmelden von gewerblichen Schutzrechten

Im vorliegenden Aufsatz sollen schwerpunktmäßig die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Erfindern und Entwerfern behandelt werden, mit denen der Patentanwalt²² in vielen Fällen, insbesondere wenn es sich um Arbeitnehmererfinder handelt, keinen unmittelbaren Kontakt hat und auch keine vertragliche Beziehung unterhält. Die personenbezogenen Daten der Erfinder und Entwerfer erhält der Patentanwalt regelmäßig von seinem Auftraggeber, der häufig auch der Schutzrechtsanmelder ist, also zum Beispiel vom Arbeitgeber des Erfinders / Entwerfers. Eine solche Erhebung personenbezogener Daten bei einem Dritten und die sich daraus ergebende Datenerfassung (das ist bereits Datenverarbeitung i.S.d. DS-GVO) löst, wie bereits erwähnt, schon eine Informationspflicht gemäß Art. 14 DS-GVO aus, die der Patentanwalt zu beachten hat.

Im Folgenden steht besonders die Frage im Fokus, ob der Patentanwalt überhaupt die Daten eines solchen Dritten verarbeiten und gegebenenfalls sogar (zur häufig erforderlichen Benennung des Erfinders / Entwerfers) an ein Patentamt oder einen ausländischen Korrespondenzanwalt übermitteln darf. Die rechtlichen Grundlagen für

19 BDSG neu § 23 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a).

20 Wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO) hat die zuständige Bußgeldstelle des Landes Baden-Württemberg ein Bußgeld gegen einen Social-Media-Anbieter verhängt, das aufgrund der kooperativen Mitwirkung des Betroffenen auf „nur“ 20.000,- € festgelegt wurde (beck-aktuell vom 23.11.2018);

Wegen zu leichter Zugänglichkeit von Patientendaten für nicht mit diesen Daten arbeitende Mitarbeiter wurde einem Krankenhaus in Portugal von den zuständigen portugiesischen Behörden ein Bußgeld in Höhe von 400.000,- € auferlegt (Chip, Heft 1/2019, S. 18).

21 BDSG n.F.: „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017“, BGBl. 2017 Teil I Nr. 44 vom 5.7.2017, S. 2097, § 1 Abs. 1 Ziff. 1.

22 Wenn in dieser Publikation ein maskuliner Personenbegriff wie „Patentanwalt“, „Erfinder“, „Entwerfer“, „Arbeitnehmer“, „Auftraggeber“, „Auslandsvertreter“ etc. verwendet wird, so ist dies nicht als Diskriminierung des weiblichen Geschlechts zu verstehen, sondern stellt eine genderneutrale Verallgemeinerung dar.

eine derartige Datenverarbeitung und gegebenenfalls Datenübermittlung muss der Patentanwalt in dem von ihm zu führenden Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in nachweisbarer Form festhalten.²³

In einer Patentanwaltskanzlei unterliegen unter anderem auch jene personenbezogenen Daten, die für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts bei einer zuständigen Behörde oder Organisation zwingend benötigt werden, den Vorschriften der DS-GVO. Derartige Daten können die personenbezogenen Daten des Schutzrechtsanmelders und – bei einem technischen Schutzrecht – des Erfinders oder – bei einem Designschutzrecht – des Entwerfers sein. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage diese personenbezogenen Daten im Rahmen einer Schutzrechtsanmeldung verarbeitet und übermittelt werden dürfen, ist die Fragestellung, die nachstehend erörtert wird.

3.1 Die Rolle des Patentanwalts nach der DS-GVO

Der von einem Mandanten (Auftraggeber) mit der Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts beauftragte Patentanwalt könnte im Verhältnis zu seinem Auftraggeber, von dem er die personenbezogenen Daten des Anmelders und gegebenenfalls auch des Erfinders oder Entwerfers erhält, „Auftragsverarbeiter“ gemäß Art. 4 Nr. 8 der DS-GVO;²⁴ oder „Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO²⁵ sein.

Die Zusammenarbeit mit einem Auftragsverarbeiter ist in Art. 28 DS-GVO umfassend geregelt, wo ausgeführt ist, dass der Auftragsverarbeiter „die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen [...] verarbeitet“. Da ein deutscher Patentanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege²⁶ grundsätzlich nicht weisungsgebunden sondern eigenverantwortlich arbeitet, kann er folglich kein Auftragsverarbeiter sein; er ist im Rahmen seiner freiberuflichen patentanwaltlichen Tätigkeit also stets Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO. Diese Auffassung vertritt in Bezug auf Rechtsanwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege²⁷ auch die Bundesrechtsanwaltskammer.²⁸

Sobald die erhobenen oder vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten in der Patentanwaltskanzlei verarbeitet werden, wird diese beziehungsweise der zu-

ständige Patentanwalt selbst zum Verantwortlichen. Dies trifft auch dann weiterhin zu, wenn die Patentanwaltskanzlei die ihr übermittelten personenbezogenen Daten an einen Dritten, beispielsweise an einen Rechercher, einen Patentzeichner, an eine Behörde oder Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz oder an einen Korrespondenzanwalt, zum Zwecke der Schutzrechtsanmeldung im Ausland, übermittelt, wobei dann dieser Dritte als „Empfänger“²⁹ der personenbezogenen Daten seinerseits zum „Auftragsverarbeiter“ der Patentanwaltskanzlei gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO werden kann.

Diese Differenzierung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter muss man sich bei der Anwendung der DS-GVO stets vor Augen führen.

Erklärtes Ziel der DS-GVO ist es, die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen („*betroffene Personen*“) zu schützen,³⁰ ein einheitliches Schutzniveau in der EU zu erzielen³¹ und den freien Datenverkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedsstaaten der EU zu ermöglichen.³²

Dem Patentanwalt als Verantwortlichem in der Terminologie der DS-GVO obliegt dabei die Verantwortung für den DS-GVO-konformen Umgang mit den ihm anvertrauten personenbezogenen Daten.³³ Setzt der Verantwortliche zur Verarbeitung personenbezogener Daten Hilfskräfte oder Subunternehmer außerhalb seiner eigenen Organisation als Auftragsverarbeiter ein, so hat er dabei die entsprechenden Vorschriften der DS-GVO einzuhalten.³⁴

Auch die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Behörden und Institutionen, bei denen eine Schutzrechtsanmeldung unter Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. des Anmelders und des Erfinders / Entwerfers) eingereicht wird, zählen grundsätzlich zu den Auftragsverarbeitern des Verantwortlichen, also der Patentanwaltskanzlei. Die Vorschriften der DS-GVO sind besonders streng, wenn der Auftragsverarbeiter in einem Drittland sitzt³⁵ oder wenn die personenbezogenen Daten an eine internationale Organisation weitergeleitet werden sollen.

3.2 Typische Szenarien von Schutzrechtsanmeldungen aus der Sicht der DS-GVO

Im einfachsten Fall wird der Patentanwalt damit beauftragt, ein gewerbliches Schutzrecht bei der zuständigen

23 Art. 30 DS-GVO.

24 Der Begriff „Auftragsverarbeiter“ ist in Art. 4 Nr. 8 DS-GVO definiert als „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“.

25 Der Begriff „Verantwortlicher“ ist in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO definiert als „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“.

26 § 1 Patentanwaltsordnung PAO: „Der Patentanwalt ist in dem ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereich ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“

27 § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO: „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“

28 „Rechtsanwälte können keine Auftragsverarbeiter sein, da sie als Organe der Rechtspflege nicht weisungsgebunden sind“,

Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer:

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/faqs-ds-gvo/15muessen-rechtsanwaelte-ein-verzeichnis-ueberihre-verarbeitungstaetigkeiten-fuehren/>, abgerufen am 26.8.2018.

29 Der Begriff „Empfänger“ ist definiert in Art. 4 Nr. 9 DS-GVO als „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.“

30 Erwägungsgrund Nr. 1 der DS-GVO.

31 Erwägungsgrund Nr. 10 der DS-GVO.

32 Erwägungsgründe Nrn. 3, 13 der DS-GVO.

33 Art. 24 DS-GVO.

34 Art. 28 DS-GVO.

35 Art. 3 Abs. 2 DS-GVO.

Behörde des Heimatstaats (z.B. beim Deutschen Patent- und Markenamt DPMA) oder bei einer zuständigen internationalen Organisation (z.B. beim Europäischen Patentamt EPA) anzumelden. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten (zum Beispiel einer natürlichen Person als Anmelder und/oder Erfinder) an das DPMA ist dabei essentiell und unkritisch, da das DPMA eine staatliche Behörde eines EU-Staats ist und da der freie Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der EU nicht verboten ist und auch nicht eingeschränkt werden darf.³⁶ Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das DPMA sind allerdings nicht die Vorschriften der DS-GVO einschlägig, sondern die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der ab dem 25.5.2018 geltenden neuen Fassung (BDSG n.F.). Eine Datenschutzinformation des DPMA ist auf der DPMA-Webseite <https://www.dpma.de/docs/formulare/allgemein/a9106.pdf> zu finden.

Problematisch kann es jedoch bereits bei der Datenübermittlung an das EPA werden, die den speziellen Vorschriften des Kapitels V (Art. 44 ff.) der DS-GVO für die Datenübermittlung in Drittländer und an internationale Organisationen unterliegt. Im Einzelnen wird darauf weiter unten noch eingegangen.

Noch komplizierter wird es, sobald ein ausländischer Korrespondenzanwalt als Auslandsvertreter eingeschaltet wird oder werden muss, um zum Beispiel ein nationales Schutzrecht in einem Drittland außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO anzumelden. Der ausländische Korrespondenzanwalt arbeitet auf Weisung des ihn beauftragenden Patentanwalts und es trifft auf ihn nicht die o.g. gesetzliche Definition des nationalen deutschen Berufsrechts als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu, wie sie für deutsche Patent- und Rechtsanwälte gilt. Der von der Patentanwaltskanzlei beauftragte ausländische Korrespondenzanwalt dürfte demnach als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO anzusehen sein, der selbstverständlich personenbezogene Daten des Anmelders und ggf. des Erfinders oder Entwerfers benötigt, um die Schutzrechtsanmeldung bei der für sein Land zuständigen Behörde einreichen zu können. Für den ausländischen Korrespondenzanwalt gelten dann die Vorschriften für Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO.

Der Verantwortliche darf demnach nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die einen der DS-GVO entsprechenden Datenschutz anwenden.³⁷ Dazu ist es – unabhängig von der gesetzlichen Garantie des freien Datenverkehrs in der EU gemäß Art. 1 Abs. 3 DS-GVO – erforderlich, dass der Verantwortliche (also hier der Patentanwalt) nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeitet, die ihm die in Art. 28 Abs. 1 DS-GVO geforderten Garantien geben, und mit denen er einen Vertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 abgeschlossen hat. Diese Anforderungen betreffen nicht nur die Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern in Drittländern, sondern auch die Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern in der EU.

Eine besondere Herausforderung stellt aber die Einschaltung von ausländischen Korrespondenzanwälten als Auslandsvertreter zur Schutzrechtsanmeldung in Drittländern dar, da dann personenbezogene Daten den räumlichen Schutzbereich der DS-GVO verlassen müssen. Die Vor-

schriften des Art. 28 DS-GVO werden sich folglich direkt auf unsere Alltagsarbeit auswirken und Kollegen, die bislang im langjährigen Vertrauensverhältnis zu ihren ausländischen Korrespondenzanwälten ohne schriftliche Verträge quasi „auf Zuruf“ gearbeitet haben, werden sich wegen der in der DS-GVO enthaltenen Dokumentationspflichten auf DS-GVO-konforme Verträge (gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO) mit ihren ausländischen Korrespondenzanwälten einstellen müssen, die schriftlich oder in Textform abgefasst sind. Zumindest wird es aber erforderlich sein, einen Rahmenvertrag mit dem jeweiligen ausländischen Korrespondenzanwalt abzuschließen, in dem dieser sich zur Einhaltung der Anforderungen der DS-GVO verpflichtet.

Als zusätzliche Hürde kommt noch hinzu, dass der in einem Drittland ansässige ausländische Korrespondenzanwalt gem. Art. 27 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. Art. 3 Abs. 2 DS-GVO innerhalb der EU einen Vertreter bestimmen muss. Dieses Kriterium, käme es denn zur notwendigen Anwendung, würde in der Praxis eine Annahme eines aus der EU kommenden Auftrags für wohl die meisten kleineren oder mittelständischen ausländischen Korrespondenzanwälte in einem Drittland aus kaufmännischen Gründen uninteressant machen, da in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kosten für den Unterhalt eines EU-Vertreters über die Laufzeit eines vom ausländischen Korrespondenzanwalt betreuten Schutzrechts die möglichen Erlöse aus diesem Auftrag bei weitem übersteigen dürften. Es könnte daher eine Situation eintreten, in der sich die Drittländer betreffenden Auslandsaufträge bei wenigen weltweit verzweigten Großkanzleien konzentrieren und es dort zu einem hohen Risiko von Interessenskollisionen kommt.

Es ist daher zu prüfen, ob es eine alternativ zur Bestimmung des Art. 27 Abs. 1 DS-GVO anwendbare Regelung für die Einschaltung von ausländischen Korrespondenzanwälten gibt. Einen Ansatz dafür bietet die Ausnahmeregelung im Art. 27 Abs. 2 lit. a) DS-GVO, die für eine Beauftragung eines ausländischen Korrespondenzanwalts geeignet sein könnte, der *gelegentlich* DS-GVO-relevante Daten verarbeitet, denn der ausländische Korrespondenzanwalt erhält zum Zweck der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung weder Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DS-GVO noch strafrechtsbezogene Daten. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von Anmelder und Erfinder / Entwerfer an einen ausländischen Patent- oder Rechtsanwalt zum Zweck der Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betreffenden natürlichen Person(en) führt – aber Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht.

Die Frage ist dabei, was eine „gelegentliche Verarbeitung“ ist. Handelt es sich hier nur um eine gelegentliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten diverser Mandanten, die der ausländische Korrespondenzanwalt vom beauftragenden Patentanwalt erhält, oder um eine gelegentliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines ganz bestimmten Mandanten oder einer ganz bestimmten Person, die der ausländische Korrespondenzanwalt vom Patentanwalt erhält, oder um die generell nur gelegentliche Verarbeitung von Daten, die der ausländi-

³⁶ Art. 1 Abs. 3 DS-GVO.

³⁷ Art. 28 Abs. 1 DS-GVO: „Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten,

dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“

sche Korrespondenzanwalt in seiner Kanzlei durchführt – und was bedeutet der zeitlich unbestimmte Begriff „gelegentlich“?

Weder der Gesetzeswortlaut der DS-GVO noch der hier einschlägige Erwägungsgrund Nr. 80 der DS-GVO liefern eine Antwort auf diese Fragen. Die DS-GVO offenbart an dieser Stelle also eine bemerkenswerte Praxisfremdheit bei gleichzeitiger Unklarheit betreffend eventuelle Alternativen. Die noch sehr spärliche Kommentarliteratur zur DS-GVO erkennt hier ebenfalls eine Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe³⁸ und eine semantische Offenheit des Merkmals „gelegentlich“, die in der praktischen Operationalisierung im Zweifel Kristallisationspunkt von Rechtsstreitigkeiten sein werde.³⁹

Martini⁴⁰ vertritt die Auffassung, dass es sich bei einer gelegentlichen Verarbeitung personenbezogener Daten um eine im Vergleich zum Geschäftsfeld des Verarbeiters erkennbar untergeordnete Tätigkeit handeln müsse und dass die Verarbeitung nur zeitweise und vorübergehend erfolgen dürfe, um das Erfordernis der Benennung eines EU-Vertreters verneinen zu können. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis sei aber dann nicht gerechtfertigt, wenn die Geschäftstätigkeit des Verarbeiters so strukturiert ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen regelmäßig und typischerweise als Folge eines Angebots an diese Personen erfolge.⁴¹ Es ist also jeder Fall für sich zu betrachten und individuell zu bewerten, was eine für die Organisation der Prozessabläufe in der Kanzlei wünschenswerte standardisierte Behandlung deutlich erschwert.

Auch Kühling/Buchner⁴² sehen hier eine Einzelfallbetrachtung als geboten an und weisen darauf hin, dass dem Begriff „gelegentlich“ eine zeitliche Komponente zukomme, gemäß der die Verarbeitung personenbezogener Daten nur „hin und wieder, manchmal oder vereinzelt ausgeführt“ werden dürfe. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der DS-GVO dürfe nicht zur regelmäßigen, den Kernbereich des Geschäftsbereichs ausmachenden Tätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zählen.⁴³

Die Kerntätigkeit eines Patentanwalts und auch des von ihm beauftragten ausländischen Korrespondenzanwalts ist nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern die rechtliche Beratung und Vertretung von Mandanten. Dabei ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten lediglich eine untergeordnete Tätigkeit im Zuge der Aktenverwaltung, die nicht bei jeder Bearbeitung der Akte und schon gar nicht täglich, sondern nur im Zuge der Erstanlage einer Akte und hin und wieder bei der Aktenpflege erfolgt. Setzt man den für die anwaltliche Tätigkeit in einer Akte aufgetragenen Zeitaufwand in Relation zu jenem Zeitaufwand, der bei der Aktenverwaltung für die Verarbeitung personenbezogener Daten anfällt, so ist letzterer marginal. Während der Lebens-

dauer einer Akte kann daher die diesbezügliche Verarbeitung personenbezogener Daten durchaus als „nur gelegentlich“ bezeichnet werden.

Dies trifft auch dann zu, wenn man die Betrachtung der Patentanwaltstätigkeit oder der Tätigkeit einer Patentanwaltskanzlei nicht aktenbezogen, sondern pauschal vornimmt. Auch bei dieser Betrachtung stehen die rechtliche Beratung und Vertretung, das Aktenstudium, die materielle Ausarbeitung von Schutzrechtsanmeldungen, die Erstellung von Schriftsätzen und Gutachten im Vordergrund und die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch hier nur eine untergeordnete Hilfstätigkeit, die nicht permanent anfällt, sondern nur dann, wenn Daten zu pflegen sind.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass bei der Tätigkeit einer Patentanwaltskanzlei oder Rechtsanwaltskanzlei – im Inland oder in Drittländern – „regelmäßig und typischerweise“ als Folge eines Angebots an betroffene Personen solche Verarbeitungsvorgänge erfolgen, die ein datenschutzrechtliches Kontrollbedürfnis auslösen können,⁴⁴ denn sowohl im Inland als auch im Ausland (auch in Drittländern) stehen Anwälte unter einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Beispielsweise sei hier auf Artikel 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten („Code of Conduct“) von zugelassenen Vertretern vor dem Europäischen Patentamt,⁴⁵ in dem das Berufsgeheimnis geregelt ist, oder auf Ziffer 5 des Code of Professional Conduct der FICPI⁴⁶ hingewiesen in dem die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geregelt ist; der FICPI⁴⁷ gehören weltweit die überwiegende Anzahl international auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, also auch des gewerblichen Rechtsschutzes, tätiger Patent- und Rechtsanwälte an, beispielsweise alle deutschen Patentanwälte.

Es wird daher hier die Auffassung vertreten, dass die für die Bearbeitung von Schutzrechtsanmeldungen in Drittländern erforderliche Einschaltung von ausländischen Korrespondenzanwälten zwar eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. des Anmelders und des Erfinders/Entwerfers) durch den ausländischen Korrespondenzanwalt bedingt, dass hier aber eine nur gelegentliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DS-GVO vorliegt und somit die Ausnahmeregelung des Art. 27 Abs. 2 lit. a) zur Befreiung von der Verpflichtung zur Benennung eines EU-Vertreters des ausländischen Korrespondenzanwalts greift. Letztendlich wird aber nur die Rechtsprechung darüber Klarheit schaffen können.

4. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zunächst sind die Grundvoraussetzungen zu prüfen, die es dem Verantwortlichen überhaupt erlauben, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

38 Kühling/Buchner, in: Beck-Online-Kommentar Datenschutzrecht, DS-GVO, Art. 27 Rdn. 7.

39 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 27 Rdn. 36.

40 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 27 Rdn. 36.

41 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 27 Rdn. 36.

42 Kühling/Buchner, in: Beck-Online-Kommentar Datenschutzrecht, DS-GVO, Art. 27 Rdn. 8.

43 Kühling/Buchner, in: Beck-Online-Kommentar Datenschutzrecht, DS-GVO, Art. 27 Rdn. 8 mit Verweis auf: Ingold in: HK-EUDSchVO, Art. 27 Rdn. 6; Piltz in: Gola, DS-

GVO, Art. 27 Rdn. 23; Tinnefeld/Hanßen in: Wybitul, Handbuch EU-Datenschutz Grundverordnung, Art. 27 Rdn. 18.

44 Paal/Pauly/Martini, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 27 Rdn. 36.

45 Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern, ABl. EPA 1978, 91; ABl. EPA 2008, 14; Zusatzpublikation 1, ABl. EPA 2018.

46 FICPI Code of Professional Conduct abrufbar unter: https://www.ficpi.org/_/uploads/gonzoz/Code-of-Professional-Conduct.pdf

47 FICPI – Fédération Internationale des Conseils en Propriété Intellectuelle: www.ficpi.org

4.1 Art. 5 DS-GVO – Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Aus den in Art. 5 Abs. 1 der DS-GVO aufgeführten Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten leiten sich die Grundlagen für eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 bis 11 DS-GVO ab. Gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist der Verantwortliche, also hier der Patentanwalt, für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich und unterliegt auch einer Rechenschaftspflicht. Für die patentanwaltliche Praxis dürften dabei die Bedingungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO als Erlaubnistatbestände von besonderer Bedeutung sein.

a) Sorgfalt und Grundregeln der Verarbeitung (lit. a bis f)

Die Rahmenbedingungen, unter denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, sind in den Punkten a) bis f) im Absatz 1 des Art. 5 angegeben. Demnach muss die Verarbeitung die Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz (lit. a), der Zweckbindung (lit. b), der Datenminimierung (lit. c), der Richtigkeit (lit. d), der Speicherbegrenzung (lit. e) sowie der Integrität und Vertraulichkeit (lit. f) erfüllen.

b) Zulässige Dauer der Datenspeicherung (lit. e)

Zu den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gehört auch die in Art. 5 Abs. 1 lit. e) enthaltene Vorschrift, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Daraus ergibt sich die Fragestellung woran sich diese Erforderlichkeit bemisst und wann sie endet.

Man kann davon ausgehen, dass die Erforderlichkeit zumindest so lange gegeben ist, wie die entsprechende Akte vom Patentanwalt vertreten wird; aber endet diese Erforderlichkeit mit dem Auslaufen des entsprechenden Schutzrechts oder der Beendigung des Mandats?. Diese Frage ist wohl mit „nein“ zu beantworten, denn die in der Patentanwaltsordnung enthaltene Pflicht zur Aktenaufbewahrung⁴⁸ dürfte ebenfalls eine Erforderlichkeit im Sinne der DS-GVO begründen. Auch das im Fall eines Zahlungsverzugs gegebene Interesse des Patentanwalts am Erstreiten der ihm zustehenden Vergütung bzw. Auslagererstattung kann nach Auffassung des Autors eine Erforderlichkeit begründen. Es lassen sich sogar Argumente dafür finden, dass eine Speicherung personenbezogener Daten so lange gerechtfertigt ist bis eventuelle Verjährungsfristen abgelaufen sind – das kann ein Zeitraum von bis zu 30 Jahren sein.

Als Faustregel lässt sich daher formulieren, dass personenbezogene Daten erst dann gelöscht werden müssen wenn keiner der in Art. 6 Abs. 1 aufgeführten Gründe für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe nachstehendes Kapitel 4.2) mehr vorliegt oder wenn einer der in Art. 17 geregelten Anspruchsgründe auf Löschung der personenbezogenen Daten geltend gemacht wird und greift.

4.2 Art. 6 DS-GVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Aus den Grundsätzen des Art. 5 DS-GVO abgeleitet sind die enumerativ aufgezählten Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, von denen zumindest einer erfüllt sein muss, damit eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten überhaupt rechtmäßig ist. Nur die hier aufgezählten Erlaubnistatbestände definieren den Umfang einer zulässigen, rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten; es heißt dazu in Art. 6 der DS-GVO:

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die Bedingungen a), b), c) oder f) könnten geeignet sein, um darauf eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Patentanwalt zum Zweck einer Schutzrechtsanmeldung zu stützen. Im Kapitel 8 dieses Aufsatzes werden dazu konkrete Überlegungen angestellt. Zunächst jedoch sollen diese vier Bedingungen auf ihre Einbettung in die DS-GVO hin untersucht werden.

a) Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)

Zunächst ist festzustellen, dass diese Bedingung die Einwilligung einer natürlichen Person betrifft, die diese Einwilligung nur für sich selbst abgeben kann, denn die Vorschrift sieht vor, dass die Person die Erklärung nur zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten abgeben kann. Ein Dritter, eine andere natürliche oder eine juristische Person, kann eine solche Einwilligung folglich nicht für jemand anderen abgeben, es sei denn, sie wäre explizit dazu bevollmächtigt. Unmittelbar aus dem Verordnungstext ergibt sich auch, dass eine Einwilligung nur für den oder die bestimmten Zweck(e) gilt, für den bzw. die sie abgegeben wird.

48 § 44 Abs. 1 PAO.

Der Begriff „Einwilligung“ wird in Art. 4 Nr. 11 DSGVO definiert:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: [. . .]

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

b) Vertragliche Grundlage (lit. b)

Voraussetzung für diese Bedingung ist das Vorliegen eines Vertrags, dessen eine Vertragspartei die betroffene Person ist, deren Daten verarbeitet werden sollen, oder zumindest das Bestehen eines von der betroffenen Person ausgehenden vorvertraglichen Verhältnisses. Wer die andere Vertragspartei ist, lässt die DSGVO offen, woraus abgeleitet werden könnte, dass es unerheblich ist, ob das Vertragsverhältnis mit dem Verantwortlichen oder einem Dritten besteht. Jedenfalls helfen auch hier die einschlägigen Erwägungsgründe nicht weiter.

Vertragliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann beispielsweise ein Mandatsvertrag zur Anmeldung und/oder Verwaltung eines gewerblichen Schutzrechts sein, falls der Mandant selbst der Schutzrechtsanmelder und ggf. auch der Erfinder ist.

Aber auch ein Arbeitsvertrag, der einen Arbeitnehmererfinder dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)⁴⁹ unterwirft, könnte eine solche vertragliche Grundlage zur Verarbeitung der Erfinderdaten bilden. In Anbetracht der offenen Formulierung des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO, die keine Festlegung hinsichtlich der weiteren Vertragspartei(en) trifft, lässt sich die Auffassung vertreten, dass auch die Verarbeitung der Arbeitnehmererfinderdaten durch einen vom Arbeitgeber beauftragten Patentanwalt unter diesen Erlaubnistatbestand zu subsumieren ist.

Der Vorteil dieses Erlaubnistatbestands gegenüber einer Einwilligung gemäß lit. a) ist, dass die DSGVO hier kein gesondertes Widerrufsrecht für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorsieht.

c) Rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen (lit. c)

Die DSGVO lässt hier völlig offen, was konkret unter einer rechtlichen Verpflichtung zu verstehen ist und wem gegenüber eine solche rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen bestehen muss. Auch die einschlägigen Erwägungsgründe schaffen hier keine Klarheit. Es ist also davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber sich hier bewusst nicht festlegen wollte und daher jegliche begründbare rechtliche Verpflichtung diesen Erlaubnistatbestand ausfüllen kann.

Eine einschlägige rechtliche Verpflichtung ist hier sicherlich die in der Patentanwaltsordnung geregelte Verpflichtung des Patentanwalts zur Führung einer Handak-

te,⁵⁰ welche selbstverständlich auch die personenbezogenen Daten der an einer Schutzrechtsanmeldung beteiligten Personen enthalten muss, so dass die personenbezogene Daten dieser Personen zum Zweck der ordnungsgemäßen Führung der Handakte zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung in einer Patentanwaltskanzlei zwangsläufig verarbeitet werden müssen.

Möglicherweise kann aber auch eine rechtliche Verpflichtung gem. § 611 BGB zur Erfüllung eines Mandatsvertrags als Dienstvertrag bestehen. Durch den bestehenden Mandatsvertrag mit dem Inhaber oder dem (designierten) Anmelder des gewerblichen Schutzrechts ist der Verantwortliche, also der Patentanwalt, die rechtliche Verpflichtung eingegangen, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der formalen Vorschriften zur Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts erforderlich sind. Dazu gehört beispielsweise auch die Erfassung und sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Anmeldedaten und, wenn der Anmelder ein Recht auf Verarbeitung der personenbezogenen Erfinder- / Entwerferdaten besitzt, auch die Verarbeitung dieser Daten, damit sie gegebenenfalls an die zuständige Behörde übermittelt werden können.

d) Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (lit. f)

Die sehr weit greifende allgemeine Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO eröffnet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Erfinders oder Entwerfers zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten, beispielsweise des Schutzrechtsanmelders, zu begründen. Insbesondere dann, wenn der Erfinder seine Rechte an der Erfindung an den Anmelder abgetreten hat oder wenn der Anmelder aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) das Anmelderecht erworben hat, dürfte ein solches berechtigtes Interesse des Anmelders vorliegen. Aber auch zu dieser Auslegung von Art. 6 Abs. 2 lit f) DSGVO liegt noch keine Rechtsprechung vor.

Art. 6 Abs. 2 DSGVO stellt eine Spezifizierungsklausel⁵¹ dar, die es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, nationale Anwendungsvorschriften zu den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 DSGVO im Rahmen nationaler Gesetzgebung zu erlassen, wovon der deutsche Gesetzgeber im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.)⁵² Gebrauch gemacht hat. Hierauf wird weiter unten noch eingegangen.

Berechtigte Interessen können aber auch beim Patentanwalt bestehen, beispielsweise im Fall einer Forderungsdurchsetzung.

4.3 Art. 7 DSGVO – Bedingungen für die Einwilligung

Art. 7 DSGVO definiert die Bedingungen, die eine wirksame Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) erfüllen muss. Zunächst einmal muss der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die Einwilligung vorliegt (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Absatz 3 legt fest, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, dass ein Widerruf nur für die Zukunft wirksam

⁴⁹ Einschlägig ist hier die Unterstützungs- und Erklärungspflicht des Arbeitnehmererfinders gemäß § 15 Abs. 2 ArbEG.

⁵⁰ § 44 PAO.

⁵¹ Helfrich, Einführung zum Datenschutzrecht – Beck-Texte im dtv, 9. Aufl., 2017, S. XV m.w.N..

⁵² BDSG n.F. vom 30.6.2017.

sein kann und dass die einwilligende Person vor Abgabe der Einwilligung über dieses Widerrufsrecht in Kenntnis zu setzen ist.

Eine weitere Voraussetzung für die rechtswirksame Abgabe einer Einwilligung ist die Freiwilligkeit. Absatz 4 gibt an wie das Kriterium der Freiwilligkeit bei der Erteilung einer Einwilligung zu beurteilen ist:

- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Soll die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung gestützt werden, so ist folglich besonders genau darauf zu achten, ob zwischen der die Erklärung abgebenden Person und der (natürlichen oder juristischen) Person, der gegenüber die Erklärung abgegeben wird oder zugunsten der sie wirken soll, vertragliche Beziehungen auf anderem Gebiet bestehen.

Entspricht die Einwilligung den in Art. 7 vorgesehenen Voraussetzungen und liegt sie in nachweisbarer Form vor, bildet sie für denjenigen, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, eine sichere Grundlage. In der Literatur wird die Einwilligung daher bereits als „eine, wenn nicht die zentrale Legitimation für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ angesehen.⁵³ Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser Grundlage durch das Widerrufsrecht schnell (für die Zukunft) der Boden entzogen werden kann.

Besondere Voraussetzungen für eine Einwilligung von Kindern sind in Art. 8 DS-GVO vorgesehen, sollen aber an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden. Auch die Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9) und zur Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen (Art. 10) sowie zur Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist (Art. 11), werden für das vorliegende Thema als nicht relevant angesehen.

4.4 Art. 13, 14 DS-GVO – Informationspflichten des Verantwortlichen

Werden personenbezogene Daten bei einer betroffenen Person erhoben, so hat der Verantwortliche dieser Person gemäß Art. 13 Abs. 1 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, gegebenenfalls die Empfänger der Daten oder die Empfänger-Kategorien sowie weitere datenschutzrelevante Informationen mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Verantwortliche der betroffenen Person unter anderem auch die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten mitzuteilen und ihn über seine aus der DS-GVO erwachsenden Rechte aufzuklären (Art. 13 Abs. 2 DS-GVO). Bezüglich der Einzelheiten wird auf die enumerativen Aufzählungen dieser Informationspflichten in Art. 13 DS-GVO verwiesen.

Es empfiehlt sich daher in der Praxis, ein – eventuell standardisiertes – Formular zur Datenschutzzinformation gem. Art. 13 DS-GVO vorzuhalten und betroffenen Personen in jedem Einzelfall (nachweisbar dokumentiert!) zu übermitteln oder auszuhändigen.

Aufwändiger wird es, wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht unmittelbar bei der betroffenen Person, sondern auf andere Weise erhebt. Dies ist beispielsweise bei Arbeitnehmererfindern der Fall, deren Daten der Patentanwalt als Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO vom Arbeitgeber des Erfinders erhält. Bei dieser mittelbaren Erhebung von personenbezogenen Daten ist der Verantwortliche in der Pflicht, zusätzlich zu den nach Art. 13 mitzuteilenden Informationen unter anderem die Kategorien der verarbeiteten Daten und die Quelle der erhobenen Daten mitzuteilen. Auch hierzu wird auf die enumerativen Aufzählungen in Art. 14 DS-GVO verwiesen.

Zumindest bei Arbeitnehmererfindungen (und analog auch bei der Anmeldung von Arbeitnehmer-Designs mit Entwerferbenennung) sollte daher in der Praxis ein – eventuell standardisiertes – Formular zur Datenschutzzinformation gem. Art. 14 DS-GVO vorgesehen und betroffenen Personen in jedem Einzelfall (nachweisbar dokumentiert!) übermittelt oder ausgehändigt werden.

5. Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

Zwar wird vom Ordnungsgeber anerkannt, dass auch der Fluss von Datenströmen über die EU-Grenzen hinweg notwendig ist, aber zugleich sollen die Übermittlung und die Verarbeitung personenbezogener Daten in Drittländer(n) und an bzw. bei internationale(n) Organisationen dem strengen Schutzniveau der DS-GVO unterworfen werden.⁵⁴ Der Grundsatz der DS-GVO ist, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen nur in Ausnahmefällen möglich ist, die im Kapitel V der DS-GVO abschließend geregelt sind.⁵⁵

Besonders streng sind daher die Voraussetzungen für eine (geplante) Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Geltungsbereich der DS-GVO hinaus an Empfänger in so genannten Drittländer und an internationale Organisationen.⁵⁶ Für die rechtmäßige Übermittlung gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, die im Kapitel V der DS-GVO geregelt sind. Die für die tägliche Patentanwaltspraxis relevanten Regelungen finden sich in den Art. 45 und 49 DS-GVO.

Art. 48 DS-GVO führt aus, welche Übermittlung oder Offenlegung eines Drittlands-Urteils oder einer drittländischen Verwaltungsentscheidung nach Unionsrecht nicht zulässig ist und richtet sich an Gerichte in der EU.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation wird an dieser Stelle besonders auf die Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. c) die Absicht der Übermittlung in ein Drittland oder an eine

53 Ernst, „Die Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung“, Zeitschrift für Datenschutz (ZD) 2017, 110.

54 Erwägungsgrund Nr. 101 der DS-GVO.

55 Art. 44 DS-GVO.

56 Art. 44 DS-GVO.

internationale Organisation im Voraus mitzuteilen, verwiesen.

5.1 Art. 45 DS-GVO – Angemessenheitsbeschluss

Die Europäische Kommission kann gemäß Art. 45 DS-GVO beschließen, dass das Schutzniveau eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation dem der DS-GVO entspricht, so dass ein Datenaustausch mit diesen Drittländern bzw. dieser internationalen Organisation ohne weitere Genehmigung möglich ist.⁵⁷ Derartige Angemessenheitsbeschlüsse existieren aber erst in Bezug auf 13 Staaten.⁵⁸ Dieser Erlaubnistatbestand wird vermutlich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zwischen der EU-Kommission und Japan wurden entsprechende Verhandlungen jüngst abgeschlossen,⁵⁹ mit Südkorea wird noch verhandelt und Verhandlungen mit Indien, Brasilien und Paraguay sind geplant.⁶⁰ Ein so genannter „harter Brexit“ könnte das Vereinigte Königreich nach dem Ausscheiden aus der EU zu einem Drittland ohne datenschutzrechtliche Angemessenheit werden lassen.

5.2 Art. 46 DS-GVO – Geeignete Garantien

Gemäß Art. 46 Abs. 1 DS-GVO dürfen personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden, wenn der Verantwortliche oder der vom Verantwortlichen mit der Datenverarbeitung beauftragte Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und wenn den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Eine Auflistung derartiger Garantien findet sich in Art. 46 Abs. 2 DS-GVO. Der hiermit verbundene bürokratische Aufwand erscheint jedoch derart hoch, dass diese Variante als Grundlage für die Datenübermittlung im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen in Drittländern für die meisten Patentanwaltskanzleien aus Kostengründen ausscheiden dürfte.

Die in Art. 46 DS-GVO geregelten Ausnahmen vom Übermittlungsverbot durch Bereitstellung geeigneter Garantien, beispielsweise Standard-Datenschutzklauseln⁶¹ oder durch von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Art. 47 DS-GVO), dürften daher im Alltag einer Patentanwaltskanzlei keine Rolle spielen. Insbesondere die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Art. 47 DS-GVO sind vorwiegend für international auf-

gestellte Konzernunternehmen oder Unternehmensgruppen vorgesehen. Allerdings soll hier die Möglichkeit erwähnt werden, eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. e) i.V.m. Art. 40 auf genehmigte Verhaltensregeln zu stützen, die der Datenempfänger im Drittland für sich anerkennt. Solche Verhaltensregeln könnten beispielsweise als „Privacy Code of Conduct“ von einer (patent)anwaltlichen Vereinigung ausgearbeitet werden.

5.3 Art. 49 DS-GVO – Ausnahmen für bestimmte Fälle der Übermittlung in Drittländer

Trotz bestehender und absehbarer künftiger Angemessenheitsbeschlüsse dürften für die patentanwaltliche Praxis die Ausnahmeregelungen des Art. 49 Abs. 1 DS-GVO weiterhin von hoher Relevanz sein, denn die Schutzrechtsbedürfnisse der Mandanten beschränken sich nicht auf jene Staaten, mit denen Angemessenheitsbeschlüsse bestehen oder zu erwarten sind.

Art. 49 Abs. 1 DS-GVO regelt bestimmte Ausnahmefälle vom grundsätzlichen Verbot der Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen:

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde,
 - b) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
 - c) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person

57 Erwägungsgrund Nr. 103 der DS-GVO; Art. 45 DS-GVO.

58 „Adequacy of the protection of personal data in non-EU countries“ abgerufen am 27.2.2019 unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_de, dort sind genannt: „Andorra, Argentina, Canada (commercial organisations), Faroe Islands, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, New Zealand, Switzerland, Uruguay and the US (limited to the Privacy Shield framework) as providing adequate protection“; zum Privacy Shield Framework siehe www.privacyshield.gov.

59 Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 17.7.2018: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4501_de.htm und fact sheet „EU Japan Adequacy Decision“ der Generaldirektion für Justiz und Verbraucher vom 14.1.2019 (...)

60 Šehić, Neue Regeln für den internationalen Datenverkehr, in: Heise Select iX 5/2018, S. 52: <https://www.heise.de/select/ix/2018/5/1524786486044343>.

61 Standard-Datenschutzklauseln können von der Kommission [Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS-GVO] erlassen oder von einer Aufsichtsbehörde angenommen und von der Kommission genehmigt werden [Art. 46 Abs. 2 lit. d) DS-GVO]. Die EU-Kommission hat bislang drei Standard-Datenschutzklauseln erlassen (https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_de), die aber für die hier vorliegende Anwendung nicht praktikabel erscheinen. Wohl kaum ein ausländischer Korrespondenzanwalt wird sich darauf einlassen, eine mehrseitige Datenschutzvereinbarung (z.B. zwischen dem EU-Verantwortlichen und ihm als drittländischem Auftragsverarbeiter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0087&from=en>) zu prüfen oder prüfen zu lassen und zu unterzeichnen, um dann einen Auftrag von einem in der EU ansässigen Vertreter zu erhalten. Hier stehen die Kosten des ausländischen Korrespondenzanwalts (und auch die eigenen Kosten) in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem gegenüber dem Auftraggeber abrechenbaren Ertrag.

- von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,
- d) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig,
- e) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich,
- f) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
- g) die Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind.

Die Bedingungen a), b), c), e) oder auch g) könnten geeignet sein, eine rechtmäßige Übermittlung von personenbezogenen Daten durch eine Patentanwaltskanzlei zum Zweck einer Schutzrechtsanmeldung an einen ausländischen Korrespondenzanwalt in einem Drittland und folglich an eine zuständige Behörde oder Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz im Drittland oder an eine internationale Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz zu rechtfertigen. Im Kapitel 8 dieses Aufsatzes werden dazu konkrete Überlegungen angestellt werden.

Ein Flussdiagramm als Prüfschema, das die zu prüfenden Entscheidungskriterien für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gemäß Art. 44 bis 49 DS-GVO wiedergibt, ist in Abbildung 1 dargestellt.

Zunächst jedoch sollen die vorgenannten fünf relevanten Erlaubnistatbestände auf ihre Einbettung in die DS-GVO hin kurz abgehandelt werden.

a) Einwilligung der betroffenen Person (lit. a)

Auch hier gilt die Definition der Einwilligung aus Art. 4 Nr. 11 DS-GVO, also insbesondere die Freiwilligkeit der Abgabe der einwilligenden Willenserklärung durch die betroffene Person. Ein Widerrufsrecht wie es bei der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO in Art. 7 Abs. 3 DS-GVO vorgesehen ist, ist allerdings für die Einwilligung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DS-GVO nicht vorgesehen und auch nicht sinnvoll, denn wenn die Daten einmal übermittelt worden sind, lässt sich die Übermittlung nicht mehr rückgängig machen. Ein Widerruf in die Einwilligung zur Datenverarbeitung an sich gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO würde aber die weitere Datenverarbeitung im Ausland stoppen.

Zu beachten ist dabei, dass die betroffene Person über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien zu unterrichten ist (Art. 49 Abs. 1 lit. a) 2. Halbsatz). Eine solche Unterrichtung erfolgt sinnvollerweise in der Einwilligung-

serklärung. Allerdings lässt die DS-GVO offen, auf welche Risiken die betroffene Person hierbei konkret hinzuweisen ist; zumindest müsste wohl darauf hingewiesen werden, dass dort kein Datenschutz existiert, der dem Niveau der DS-GVO entspricht.

b) Vertragliche Grundlage (lit. b)

Der Wortlaut dieser Bedingung des Art. 49 Abs. 1 lit. b) ist ähnlich wie jener in Art. 6 Abs. 1 lit. b), allerdings schreibt hier der Ordnungsgeber vor, dass der Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen bestehen muss. Vertragliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Mandanten (nicht aber beispielsweise eines Arbeitnehmererfinders) kann somit auch hier zum Beispiel ein Mandatsvertrag zur Anmeldung und/oder Verwaltung eines gewerblichen Schutzrechts im entsprechenden Drittland oder bei einer entsprechenden internationalen Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz sein.

c) Vertrag mit einem Dritten im Interesse der betroffenen Person (lit. c)

Voraussetzung ist hier, dass zwischen dem Verantwortlichen, also beispielsweise einem Patentanwalt, und einem Dritten ein Vertrag existiert, der die betroffene Person, zum Beispiel einen Erfinder oder Entwerfer, begünstigt.

d) Geltendmachung und Ausübung von Rechtsansprüchen (lit. e)

Die abschließende Aufzählung „Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung“ von Rechtsansprüchen impliziert, dass ein Rechtsanspruch bereits besteht. Um aus einem gewerblichen Schutzrecht hingegen einen Rechtsanspruch herleiten und begründen zu können, bedarf es zunächst zumindest einer Anmeldung des gewerblichen Schutzrechtes im entsprechenden Rechtsterritorium – aber genau dazu ist es erforderlich, die betreffenden personenbezogenen Daten (z.B. Anmelderdaten und Erfinder- / Entwerferdaten) in dieses Rechtsterritorium, zum Beispiel ein Drittland, zu übermitteln. Hier hätte es von Sachkenntnis auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gezeugt, wenn die Autoren der DS-GVO auch die Erwirkung von Rechtsansprüchen mit in diese Aufzählung aufgenommen hätten.

Die DS-GVO lässt im Übrigen völlig offen, um wessen Rechtsansprüche es sich hier handeln soll – sind es Rechtsansprüche des Schutzrechtsanmelders/-inhabers oder die eines Dritten? Der hier relevante Erwägungsgrund Nr. 111 liefert auch keine Klärung. Aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung des Art. 49 Abs. 1 lit. e) ist davon auszugehen, dass es unbeachtlich ist, um wessen Rechtsansprüche es sich hier handeln soll.

Hinsichtlich des Erlaubnistatbestands e) gilt im Falle einer Arbeitnehmererfindung, dass der Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen das Recht zur Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen im Ausland vom Erfinder erwirbt.⁶² Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte des Erfinders an der Erfindung auf den Arbeitgeber über.⁶³ Dazu gehört auch das Recht auf das Patent gem. § 6 PatG, das sich gemäß § 14 Abs. 1 ArbEG auch auf das Ausland

62 § 14 Abs. 1 ArbEG.

63 § 7 Abs. 1 ArbEG.

Prüfschema für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland (Art. 44 bis 49 DSGVO)

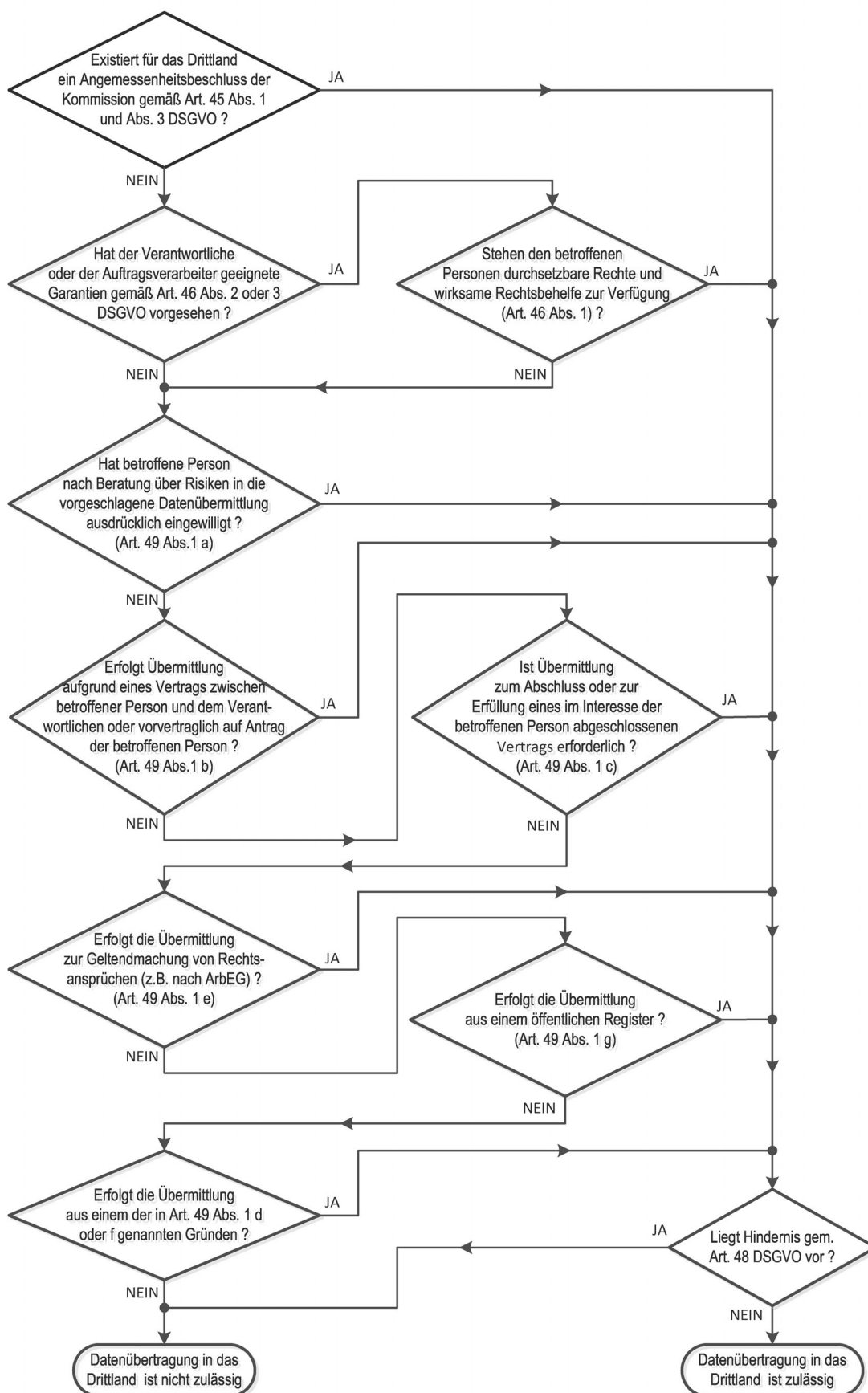


Abbildung 1: Prüfschema für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gemäß Art. 44 bis 49 DS-GVO

erstreckt. Zur Ausübung dieses Rechtsanspruchs auf ein Patent, nämlich zur Patentanmeldung im Ausland, ist der Arbeitgeber als Patentanmelder folglich berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Erfinders in das entsprechende Drittland oder an die entsprechende internationale Organisation zu übermitteln. Der Patentanwalt darf also die Übermittlung von personenbezogenen Erfinderdaten in ein Drittland zum Zwecke der Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters für den Arbeitgeber des Erfinders vornehmen. Es bliebe aber noch zu untersuchen, ob dieser Erlaubnistatbestand auch noch greift, wenn der Arbeitgeber das Recht auf die Erfindung vorher an einen Dritten, beispielsweise an eine konzernangehörige Schutzrechtsverwaltungsgesellschaft, übertragen hat.

Im Übrigen dürfte die Bedingung des Erlaubnistatbestands e) vorwiegend für die Durchsetzung und Verteidigung von ausländischen Schutzrechten zutreffen.

e) Übermittlung aus einem öffentlichen Register (lit. g)

Auf diesen Erlaubnistatbestand kann eine Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung nur dann gestützt werden, wenn die zu übermittelten Daten bereits in einem öffentlich zugänglichen Register abrufbar sind. Das kann beispielsweise bei der Einleitung der nationalen/regionalen Phase einer PCT-Patentanmeldung der Fall sein, da dann die Anmelde- und Erfinderdaten in der entsprechenden Datenbank der WIPO abfragbar sind und da zu dem Zeitpunkt auch bereits die Offenlegungsschrift erschienen ist, auf der diese Daten vermerkt sind.

6. Artikel 96 DS-GVO – Bereits geschlossene Übereinkünfte

In den Übergangsbestimmungen der DS-GVO findet sich eine Klausel, die uns Patentanwälten möglicherweise die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die regionalen und internationalen Organisationen für den gewerblichen Rechtsschutz erleichtern kann. Artikel 96 DS-GVO regelt das Verhältnis der DS-GVO zu von den Mitgliedsstaaten bereits geschlossenen Übereinkünften:

„Internationale Übereinkünfte, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, die von den Mitgliedsstaaten vor dem 24.5.2016 abgeschlossen wurden und die im Einklang mit dem vor diesem Tag geltenden Unionsrecht stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden.“

Die gute Nachricht ist, dass die vielen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zum Teil mehr als 100 Jahre bestehenden internationalen Übereinkommen weiter bestehen bleiben können. Aber bedeutet das auch, dass deren Regelungen Vorrang vor der DS-GVO haben? Kann also beispielsweise eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Patentanmelders und eines Erfinders an eine internationale Organisation des Patentwesens, wie zum Beispiel das Europäische Patentamt, darauf gestützt werden, dass das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das die Angabe der personenbezogenen Daten des Patentanmelders und des Erfinders fordert, Vorrang vor der DS-GVO hat, weil das EPÜ gemäß Art. 96 DS-GVO in Kraft bleibt?

Der DS-GVO lässt sich keine Antwort auf diese Frage entnehmen. Auch in den Erwägungsgründen der DS-GVO wird zu diesem Artikel nichts ausgeführt. Jedoch wird in der noch sehr überschaubaren Kommentarliteratur zur DS-GVO die Auffassung vertreten, dass Art. 96 DS-GVO den nach den allgemeinen Regeln für das Verhältnis von EU-Recht und nationalem Recht bestehenden Vorrang des EU-Rechts, hier also der DS-GVO, vor den von den Mitgliedsstaaten vor dem Inkrafttreten der DS-GVO, also vor dem 24.5.2016, geschlossenen internationalen und zwischenstaatlichen Abkommen aussetzt.⁶⁴ Allerdings müssten diese „Altabkommen“ bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO mit dem seinerzeit geltenden EU-Recht in Einklang gestanden haben. Als ein derartiges – früheres – EU-Recht auf dem Gebiet des Datenschutzes dürfte hier die schon erwähnte Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu beachten sein.⁶⁵

Es wäre also im Einzelfall zu prüfen, ob die für das Patentrecht in Deutschland und anderen Ländern der EU relevanten internationalen Verträge (z.B. das Europäische Patentübereinkommen EPÜ, der Patentszusammenarbeitsvertrag PCT oder die Pariser Verbandsübereinkunft PVÜ) mit der Richtlinie 95/46/EG im Einklang standen und ob es eventuell in dieser Richtlinie eine zu Art. 96 DS-GVO analoge Vorschrift gegeben hat. Gleiches gilt natürlich auch für internationale Abkommen, die andere gewerbliche Schutzrechte betreffen.

⁶⁴ Gundel in: Beck-Online-Kommentar Datenschutzrecht, DS-GVO, Art. 96 Rdn. 1.

⁶⁵ Gundel in: Beck-Online-Kommentar Datenschutzrecht, DS-GVO, Art. 96 Rdn. 4.

Die Erfinder-/Entwerfernennung im Licht der Datenschutz-Grundverordnung

Teil II

Wolfram Schlimme*

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist seit dem 25.5.2018 auch von der Patentanwaltschaft verbindlich anzuwenden. Neben den zahlreichen Informations- und Dokumentationspflichten ist in der täglichen Kanzleiarbeit unter anderem die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und von deren Übermittlung in Drittländer und an internationale Organisationen zu beachten. Dabei verlangen die Erfinder- und Entwerferdaten besondere Aufmerksamkeit, da diese Personen häufig nicht Vertragspartner der Kanzlei sind. Dieser Aspekt wird in einer zielfokussierten praxisorientierten Analyse der DS-GVO ohne einen Anspruch auf größeren rechtswissenschaftlichen Tiefgang betrachtet.

Während im ersten Teil die Regelungen der DS-GVO vorgestellt und erörtert wurden, wird in diesem zweiten Teil versucht, den in der Praxis einer Patentanwaltskanzlei erforderlichen Umgang mit personenbezogenen Erfinder- und Entwerferdaten unter die Regelungen der DS-GVO zu subsumieren und nützliche Handlungsvorschläge zu liefern. Da die vorschriftsmäßige Anwendung der DS-GVO auf einem im Wesentlichen unerprobten Feld und ohne belastbare Rechtsprechung stattfindet, kann der Autor keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit der hier getroffenen Annahmen und aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten übernehmen.

Teil II

Inhaltsverzeichnis:

7. Für die Anmeldung eines Schutzrechts benötigte personenbezogene Daten
 - 7.1 Anmelderdaten
 - 7.2 Erfinderdaten
 - a) Erfinderbenennung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt
 - b) Erfindernennung vor dem Europäischen Patentamt
 - c) Erfindernennung im PCT-Verfahren einer internationalen Patentanmeldung
 - d) Erfinderbenennung im nationalen Patentrecht ausgewählter Drittländer

- 7.3 Entwerferdaten
 - a) Entwerferbenennung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt
 - b) Entwerfernennung vor dem Amt der EU für Geistiges Eigentum
 - c) Entwerfernennung bei einer internationalen Musteranmeldung
 - d) Entwerfernennung im nationalen Designschutzrecht ausgewählter Drittländer
8. Fallkonstellationen
 - 8.1 Fall 1: Erfinder = Anmelder = Auftraggeber
 - a) Verarbeitung personenbezogener Daten
 - b) Übermittlung personenbezogener Daten
 - 8.2 Fall 2: Erfinder = Anmelder ≠ Auftraggeber
 - a) Verarbeitung personenbezogener Daten
 - b) Übermittlung personenbezogener Daten
 - 8.3 Fall 3: Erfinder ≠ Anmelder = Auftraggeber
 - a) Anmelderdaten
 - b) Erfinderdaten
 - 8.4 Fall 4: Erfinder ≠ Anmelder ≠ Auftraggeber
 - a) Anmelderdaten
 - b) Erfinderdaten
 - 8.5 Entwerfernennung im Designschutz
9. Fazit

Im ersten Teil wurden die für den DS-GVO-konformen Umgang mit personenbezogenen Daten in einer Patentanwaltskanzlei wesentlichen Rechtsgrundlagen vorgestellt, nämlich die grundsätzlichen Erlaubnistatbestände für eine Verarbeitung dieser Daten (Art. 6 DS-GVO) und die erlaubten Möglichkeiten der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, wie beispielsweise Patentämter und Korrespondenzanwälte, insbesondere in Drittländer oder an internationale Organisationen (Art. 44 bis 49 DS-GVO). Die eher theoretischen Betrachtungen des ersten Teils werden nachstehend unter Heranziehung von Beispielen aus dem patentanwaltlichen Alltag auf ihre Praxisauglichkeit hin untersucht. Dazu werden zunächst die personenbezogenen Daten identifiziert, die für die patentanwaltliche Arbeit der Anmeldung und Verwaltung von gewerblichen Schutzrechten benötigt werden.

* Patentanwalt Dr. Wolfram Schlimme, LL.M., Ottobrunn. Der Autor dankt Herrn Kollegen Rechtsanwalt Dr. Marc Maisch, München, für die zahlreichen datenschutzrechtlichen Hinweise und die fruchtbaren Diskussionen zum Thema DS-GVO.

7. Für die Anmeldung eines Schutzrechts benötigte personenbezogene Daten

Nach der DS-GVO ist der Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten; es sind also nur jene personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für den vorgesehenen Zweck benötigt werden,¹ und zu diesem Zweck dürfen die Daten dann auch nur verwendet werden.

7.1 Anmelderdaten

Um ein gewerbliches Schutzrecht anmelden zu können, sind selbstverständlich die Anmelderdaten (Name und Anschrift des Schutzrechtsanmelders und ggf. dessen Staatsangehörigkeit) erforderlich, die an das zuständige Amt bzw. die zuständige Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz zu übermitteln sind. Ist der Anmelder oder ein Mitmelder eine natürliche Person, unterfallen diese Daten der DS-GVO.² Ist der Anmelder eine juristische Person, so gilt die DS-GVO zunächst einmal nicht;³ es ist jedoch zu berücksichtigen, ob die eventuell erforderliche Angabe des Namens einer die juristische Person vertretenden natürlichen Person, beispielsweise eines Organmitglieds der juristischen Person, die DS-GVO dennoch anwendbar macht und auf welche Rechtsgrundlagen die Verarbeitung und Übermittlung von dessen personenbezogenen Daten gestützt werden können, beispielsweise die Übermittlung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. g) auf die Veröffentlichung dieser Daten im öffentlich einsehbaren Handelsregister.

7.2 Erfinderdaten

Im Fall einer Patentanmeldung sind darüber hinaus auch persönliche Daten der/des Erfinder(s) im Zuge der gesetzlich geforderten Erfinderbenennung an das zuständige Amt bzw. die zuständige Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz zu übermitteln.

Die Grundlage für das Recht des Erfinders auf Nennung in einer Patentanmeldung liegt im Erfinderpersönlichkeitsrecht, das – ähnlich dem Urheberrecht – mit der Erfindung entsteht und höchstpersönlich an der Person des Erfinders haftet.⁴ Im Gegensatz zum Urheberrecht, das nur die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte kennt, gibt es im Patentrecht zusätzlich das Recht auf ein Patent, das originär dem Erfinder zusteht, das aber – im Gegensatz zum Erfinderpersönlichkeitsrecht – übertragbar ist.⁵

a) Erfinderbenennung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

In Deutschland und in vielen anderen Jurisdiktionen, in denen das „First to File“-Prinzip gilt,⁶ kann diese Über-

tragung bereits vor einer Patentanmeldung erfolgen. Im deutschen Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) ist dieser Rechtsübergang vor Einreichung der Patentanmeldung (bei erfolgter Inanspruchnahme) sogar gesetzlich geregelt.⁷

§ 37 Abs. 1 des DE-PatG fordert vom Anmelder eines Patentes, innerhalb von 15 Monaten nach dem Anmeldetag oder bei Prioritätsinanspruchnahme nach dem Prioritätstag dem DPMA gegenüber, den Erfinder zu benennen. § 7 PatV regelt im Abs. 2 Nr. 1 den Inhalt der abzugebenden Erfinderbenennung:

„Die Benennung muss enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, Wohnsitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Erfinders, [. . .]“

Der Anmelder ist also gesetzlich verpflichtet, dem DPMA gegenüber personenbezogene Daten des Erfinders, also, falls er selbst nicht der Erfinder ist, eines Dritten, mitzuteilen. Kommt der Anmelder dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies in letzter Konsequenz zu einem Erlöschen eines auf die Anmeldung erteilten Patents führen.⁸

b) Erfindernennung vor dem Europäischen Patentamt

Eine Regelung zur Erfindernennung findet sich auch in dem am 5.10.1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), wo es in Art. 81 Satz 1 heißt:

„In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen. [. . .]“

Regel 19 Abs. 1 EPÜ führt dazu näher aus:

„Die Erfindernennung hat im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie muss den Namen und die vollständige Anschrift des Erfinders [. . .] enthalten.“

Eine fehlende Erfindernennung stellt einen Mangel der Anmeldung dar und ist ein Grund für die Zurückweisung der Patentanmeldung.⁹ Die Nennung der/des Erfinder(s) ist somit zwingende Voraussetzung für die vorschriftsmäßige Anmeldung eines Europäischen Patents. Folglich muss auch der Anmelder eines europäischen Patents, wenn er nicht selbst der alleinige Erfinder ist, personenbezogene Daten eines Dritten, nämlich des Erfinders oder Miterfinders, an das Europäische Patentamt (EPA) übermitteln.

1 Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) DS-GVO: „Personenbezogene Daten müssen [. . .] (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden; (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‘Datenminimierung’); [. . .]“.

2 Art. 1 Abs. 1 DS-GVO.

3 Erwägungsgrund Nr. 14 Satz 2 der DS-GVO.

4 Kühnen in: Schulte, PatG, 8. Aufl., § 6 Rdn. 10.

5 § 6 Satz 1 DE-PatG: „Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger.“

6 Nach § 7 Abs. 1 DE-PatG gilt der Anmelder eines Patents als berechtigt, die Erteilung eines Patents zu verlangen.

7 Gem. § 6 ArbEG hat der Arbeitgeber das Recht, eine Dienstleistung eines Arbeitnehmers für sich in Anspruch zu nehmen. Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Dienstleistung per Gesetz auf den Arbeitgeber über (§ 7 Abs. 1 ArbEG).

8 § 37 Abs. 2 Satz 4 DE-PatG.

9 Regel 60 EPÜ.

Im deutschen Gesetz über internationale Patentüberkommen (IntPatÜG) wird von der Bundesrepublik Deutschland dem EPÜ zugestimmt.¹⁰ Das EPÜ ist also ein internationaler Vertrag, der in Deutschland Rechtskraft entfaltet.

Mit dem Inkrafttreten des EPÜ wurde eine Europäische Patentorganisation mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbstständigkeit gegründet,¹¹ deren Organe das Europäische Patentamt und der Verwaltungsrat sind.¹² Das Europäische Patentamt ist somit eine völkerrechtliche Organisation und damit eine „internationale Organisation“ gemäß der Definition des Art. 4 Nr. 26 der DS-GVO. Vertragsstaaten des EPÜ sind neben den nationalen EU-Staaten auch die EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie einige Drittländer im Sinne der DS-GVO, nämlich Albanien, Kroatien, Mazedonien, Monaco, die Türkei, San Marino, die Schweiz und Serbien. Die EU ist keine Vertragspartei des EPÜ.

c) *Erfindernennung im PCT-Verfahren einer internationalen Patentanmeldung*

Der von der Bundesrepublik Deutschland am 19.6.1970 unterzeichnete Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Corporation Treaty – PCT) fordert in Regel 4 der Ausführungsordnung zum PCT-Vertrag im Abschnitt 4.1 die Benennung des Erfinders, sofern ein Bestimmungsstaat dies verlangt:

„a) *Der Antrag hat zu enthalten:*

...
iv) *Angaben über den Erfinder, wenn das nationale Recht wenigstens eines Bestimmungsstaats die Erfindernennung zum Anmeldezeitpunkt verlangt.“*

Eine Rechtsfolge bei unterlassener Erfindernennung in der internationalen Phase einer PCT-Anmeldung tritt allerdings nicht ein.¹³

Auch bei einer internationalen PCT-Patentanmeldung kann es somit erforderlich sein, dass der Patentanmelder beziehungsweise sein Vertreter personenbezogene Daten eines Dritten, des Erfinders, an die für die Verwaltung von PCT-Patentanmeldungen zuständige Weltorganisation für das Geistige Eigentum WIPO übermitteln muss.

Im deutschen Gesetz über internationale Patentüberkommen (IntPatÜG) wird von der Bundesrepublik

Deutschland dem PCT-Vertrag zugestimmt.¹⁴ Der PCT-Vertrag ist also ein internationaler Vertrag, der in Deutschland Rechtskraft entfaltet.

Die WIPO, die das PCT-Verfahren koordiniert, ist eine völkerrechtliche Organisation und damit eine „internationale Organisation“ gemäß der Definition des Art. 4 Nr. 26 der DS-GVO. Der PCT-Vertrag umfasst derzeit 152 Staaten und Organisationen für das geistige Eigentum¹⁵ und enthält somit viele Drittländer im Sinne der DS-GVO.

d) *Erfindernennung im nationalen Patentrecht ausgewählter Drittländer*

In der Schweiz kann das Recht auf ein Patent vom Erfinder auf einen Dritten übertragen werden, der das Patent dann beim zuständigen Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum IGE anmelden kann.¹⁶ Auch nach Schweizer Recht ist der Erfinder in der Patentanmeldung vom Patentanmelder („Patentbewerber“ nach Schweizer Patentrechtsterminologie) gegenüber dem IGE zu nennen.¹⁷ Dazu regelt Art. 34 der Schweizer Verordnung über die Erfindungspatente (CH-PatV) die Form der einzureichenden Erfindernennung; es heißt dort im Satz 1: „Der Erfinder ist in einem besonderen Dokument mit Name, Vorname und Adresse zu nennen.“ Der Patentanmelder, der ein Patent in der Schweiz anmeldet, muss somit personenbezogene Daten des Erfinders an den Schweizer Auslandsvertreter und in Folge an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum IGE übermitteln.

In den U.S.A., wo das Patentrecht bis 2013 dem „First to Invent“-Grundsatz folgte, wonach nur der Erfinder ein Patent anmelden konnte, gilt mittlerweile ebenfalls das „First to File“-Prinzip. Zwar ist nach dem US-Patentrecht (U.S. Code Title 35) grundsätzlich der Erfinder berechtigt ein Patent anzumelden,¹⁸ doch kann auch in den U.S.A. das Recht auf ein Patent vor der Anmeldung vom Erfinder auf einen Dritten übertragen werden, der dann ein Patent auf die Erfindung anmelden kann.¹⁹ In der Patentanmeldung ist der Erfinder zu benennen.²⁰ Für die Einreichung einer Patentanmeldung in den USA, die nicht durch den Erfinder selbst, sondern beispielsweise durch seinen Arbeitgeber erfolgt, muss dieser als Patentanmelder die personenbezogenen Daten des Erfinders in die U.S.A. an den dortigen Auslandsvertreter und schließlich an das US Patent- and Trademark Office US PTO übermitteln.

Auch in China hat grundsätzlich der Erfinder das Recht auf das Patent, sofern er die Erfindung nicht als Arbeitnehmer in China gemacht hat.²¹ Chinesische Ar-

10 Art. I Ziffer 3 IntPatÜG.

11 Art. 4 Abs. 1 EPÜ.

12 Art. 4 Abs. 2 EPÜ.

13 *Teschemacher* in: Singer/Stauder, EPÜ, 7. Aufl., Art. 81 Rdn. 28 m.w.N..

14 Art. I Ziffer 2 IntPatÜG.

15 Stand 1.2.2019; Quelle: WIPO/OMPI (Hrsg.), PCT-Newsletter Februar 2019.

16 Art. 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (CH-PatG): „Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, welchem die Erfindung aus einem andern Rechtsgrund gehört.“

17 Art. 5 Abs. 1 CH-PatG: „Der Patentbewerber hat dem IGE den Erfinder schriftlich zu nennen.“

18 35 U.S.C. § 111 (a) Abs. 1: „An application for patent shall be made, or authorized to be made, by the inventor, except as otherwise provided in this title, in writing to the Director.“

19 35 U.S.C. § 118, Satz 1: „A person to whom the inventor has assigned or is under an obligation to assign the invention may make an application for patent.“

20 35 U.S.C. § 115 (a) Satz 1: „An application for patent [...] shall include, or be amended to include, the name of the inventor for any invention claimed in the application.“

21 Art. 7 des Chinesischen Patentgesetzes (CN-PatG): „No unit or individual shall prevent the inventor or designer from filing a patent application for a non-employment invention.“

Quelle: offizielle englische Übersetzung des CN-Patentgesetzes auf der Webseite des CN-Patentamts CNIPA (<http://english.sipo.gov.cn/lawpolicy/patentlawsregulations/915574.htm> – abgerufen am 29.4.2018).

beitnehmererfindungen stehen dem Arbeitgeber zu.²² Das Recht auf ein Patent kann vom Erfinder auf einen Dritten übertragen werden.²³ Der Erfinder hat das Recht, im Patent benannt zu werden.²⁴ Der Anmelder eines Patents in China muss folglich den Erfinder gegenüber dem CNIPA in der Patentanmeldung benennen.²⁵ Auch für die Einreichung einer Patentanmeldung in China muss der (ausländische) Patentanmelder somit personenbezogene Daten des Erfinders (zum Beispiel seines Arbeitnehmers) an den Chinesischen Auslandsvertreter und schließlich an das Chinesische Patentamt CNIPA übermitteln.

7.3 Entwerferdaten

Ähnlich wie bei einer Patentanmeldung können auch bei einer Designschutzanmeldung persönliche Daten der/ des Entwerfer(s) an das zuständige Amt bzw. die zuständige Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz zu übermitteln sein.

Die Grundlage für das Recht des Entwerfers auf Nennung in einer Designschutzanmeldung liegt im Designpersönlichkeitsrecht, das ähnlich wie das Erfinderpersönlichkeitsrecht mit dem Entwurf des Designs entsteht und höchstpersönlich an der Person des Entwerfers haftet.²⁶ Auch das Designpersönlichkeitsrecht ist zu unterscheiden vom Recht auf ein eingetragenes Design, das originär dem Entwerfer zusteht, das aber übertragbar ist.²⁷

a) Entwerferbenennung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

In Deutschland und in vielen anderen Jurisdiktionen kann diese Übertragung bereits vor der Einreichung einer Designanmeldung (früher: „Geschmacksmusteranmeldung“) erfolgen. Im deutschen Designgesetz ist für von Arbeitnehmern entworfene Designs als gesetzlicher Regelfall der Anspruch des Arbeitgebers auf das eingetragene Design vorgesehen.²⁸ Gemäß § 10 DE-DesignG hat der Entwerfer gegenüber dem Anmelder oder dem Rechteinhaber das Recht, im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und im Register als Entwerfer benannt zu werden. § 6 Abs. 5 der Designverordnung schreibt vor, das zur Benennung des Entwerfers dessen Vorname, Name und die Anschrift des Wohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), bei Wohnsitz im Ausland noch der Staat, anzugeben sind.

Im Gegensatz zum Patent, wo die Erfinderbenennung zwingend vorgeschrieben ist, besteht im deutschen De-

signschutzrecht nur ein Anspruch des Entwerfers gegen den Anmelder bzw. den Rechteinhaber;²⁹ die Entwerferbenennung ist somit fakultativ.

Bei der Einreichung einer Anmeldung zum Designschutz oder danach sind somit vom Anmelder beziehungsweise dessen Vertreter personenbezogene Daten des Entwerfers an das DPMA zu übermitteln, wenn der Entwerfer dies fordert.

b) Entwerfernennung vor dem Amt der EU für Geistiges Eigentum

Der Regelungsgehalt der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV)³⁰ entspricht wegen der Rechtsharmonisierung in der EU dem deutschen Designschutzrecht. Art. 14 Abs. 1 GGV regelt das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Art. 14 Abs. 3 GGV den Anspruch des Arbeitgebers auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Das Recht des Entwerfers auf Nennung ist in Art. 18 GGV geregelt.

Auch nach dem EU Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht besteht nur ein Anspruch des Entwerfers gegen den Anmelder bzw. den Rechteinhaber; eine Voraussetzung für die wirksame Anmeldung oder rechtskräftige Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist die Entwerfernennung nicht,³¹ sie ist somit auch hier fakultativ.

Bei der Einreichung einer Anmeldung zum Designschutz oder danach sind somit vom Anmelder personenbezogene Daten des Entwerfers an das EUIPO zu übermitteln, wenn der Entwerfer dies fordert.

c) Entwerfernennung bei einer internationalen Musteranmeldung

Auch die Gemeinsame Ausführungsordnung (GAO) zum Haager Musterabkommen³² sieht eine Entwerfernennung („*indication concerning the identity of the creator*“) vor, falls einer der benannten Staaten diese nach seinem nationalen Recht vorschreibt und dies der WIPO mitgeteilt hat.³³ Es kann sogar erforderlich sein, die Anmeldung auf den Namen des Entwerfers einreichen zu müssen, falls einer der Bestimmungsstaaten dies vorschreibt.³⁴

Folglich kann es auch bei der Hinterlegung einer internationalen Musteranmeldung nach dem Haager Musterübereinkommen, die unmittelbar bei der WIPO erfolgen muss, erforderlich sein, den Namen des Entwerfers, also dessen personenbezogene Daten, an die Internationale

22 Art. 6 CN-PatG: „An invention-creation that is accomplished in the course of performing the duties of an employee, or mainly by using the material and technical conditions of an employer shall be deemed an employment invention-creation. For an employment invention-creation, the employer has the right to apply for a patent.“

23 Art. 10 CN-PatG Satz 1: „The right to apply for a patent and patent rights may be transferred.“

24 Art. 17 CN-PatG Satz 1: „An inventor or designer shall have the right to state in the patent documents that he is the inventor or designer.“

25 Art. 26 CN-PatG Satz 2: „In the written request shall be specified the name of the invention or utility model, the name of the inventor or designer, the name or title and the address of the applicant and other related matters.“

26 Eichmann in: Eichmann/von Falckenstein/Kühne, DesignG, 5. Aufl., „Allgemeines zum Designrecht“ Rdn. 18 ff.

27 § 7 Satz 1 DE-DesignG: „Das Recht auf das eingetragene Design steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.“

28 DE-DesignG § 7 Abs. 2: „Wird ein Design von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem eingetragenen Design dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.“

29 § 10 DE-DesignG.

30 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dez. 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV).

31 Ruhl, GGV, 1. Aufl., 2007, Art. 18, Rdn. 3.

32 Common Regulations under the 1999 Act and the 1960 Act of the Hague Agreement concerning the International Registration of Industrial Designs.

33 Rule 8 (2) (i) GAO.

34 Rule 8 (1) (a) (i) GAO.

Organisation für das Geistige Eigentum WIPO zu übermitteln.

d) *Entwerferernennung im nationalen Designschutzrecht ausgewählter Drittländer*

In der *Schweiz* ähneln die Vorschriften für den Designschutz den Vorschriften für den Patentschutz. Den Anspruch auf das Design hat ursprünglich der Designer,³⁵ der ihn aber übertragen kann.³⁶ Das Schweizer Recht fordert die Angabe der Person, die das Design entworfen hat, im Eintragungsgesuch.³⁷ Somit müssen zur Anmeldung eines Designs in der Schweiz neben den personenbezogenen Daten des Anmelders auch personenbezogene Daten des Designers an den Schweizer Auslandsvertreter und in Folge an das Eidgenössische IGE übermittelt werden.

In den *U.S.A.* ist die Designschutzanmeldung einer Patentanmeldung gleichgestellt („*design patent*“),³⁸ so dass für eine Designanmeldung die gleichen Vorschriften wie für eine Patentanmeldung gelten.³⁹ Es muss also auch bei der Anmeldung eines US-Designpatents der Designer als „*inventor*“ gegenüber dem US PTO benannt werden. Falls die Anmeldung durch einen Dritten erfolgt, müssen zusätzlich zu den Anmelderdaten personenbezogene Daten des Designers an den US-Auslandsvertreter und schließlich an das US PTO übermittelt werden.

Die Situation in *China* ist ähnlich wie in den *U.S.A.* Auch in China ist der Designschutz im Patentgesetz geregelt.⁴⁰ Der Designer hat das Recht, im Designpatent benannt zu werden⁴¹ und der Anmelder eines Designpatents in China muss den Designer gegenüber dem SIPO in der Designpatentanmeldung benennen.⁴² Auch für die Einreichung einer Designpatentanmeldung in China muss die vom Anmelder beauftragte Patentanwaltskanzlei neben den Daten des Anmelders personenbezogene Daten des Designers an den chinesischen Auslandsvertreter und schließlich an das Chinesische Patentamt CNIPA übermitteln.

8. Fallkonstellationen

Die vorstehenden Analysen und rechtsvergleichenden Betrachtungen zeigen, dass es sowohl bei der Anmeldung von Patenten als auch bei der Anmeldungen von Designschutzrechten in Drittländern oder bei internationalen Organisationen für das Geistige Eigentum erforderlich sein kann, sowohl personenbezogene Daten des Anmelders, der üblicherweise auch der Vertragspartner des

Patentanwalts ist, als auch personenbezogene Daten des Erfinders oder Entwerfers bzw. Designers an die internationale Organisation oder in das Drittland übermitteln zu müssen, wo sie einerseits beim Auslandsvertreter und andererseits bei der zuständigen ausländischen Behörde verarbeitet werden.

Zum Zweck der Untersuchung, auf welcher der in der DS-GVO genannten Rechtsgrundlagen eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgen kann, werden nachstehend unterschiedliche Fallkonstellationen betrachtet. Dabei werden allerdings nur jene in der DS-GVO genannten Rechtsgrundlagen behandelt, die für die vorliegende Aufgabenstellung einschlägig sind und deren Voraussetzungen im patentanwaltlichen Alltagsgeschäft realistischerweise umsetzbar sind. So dürften die Regelungen des Art. 46 DS-GVO für den üblichen Alltagsbetrieb einer Patentanwaltskanzlei schon aus ökonomischen Gründen nicht in Frage kommen und allenfalls für international verzweigte Großkanzleien sinnvoll sein.

Das in Abbildung 1 (siehe Teil I dieses Aufsatzes) wiedergegebene Prüfschema kann eine Hilfestellung bei der Ermittlung sein, auf welchen der Erlaubnistatbestände der DS-GVO eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen gestützt werden kann. Dabei ist stets zuerst zu prüfen, ob für dieses Drittland ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gemäß Art. 45 Abs. 3 DS-GVO vorliegt, der eine Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Drittland erlaubt. Vor dem Inkrafttreten der DS-GVO erlassene Angemessenheitsbeschlüsse bleiben vorerst in Kraft.⁴³

Die nachstehend beschriebenen Fallbeispiele berücksichtigen allerdings derartige Angemessenheitsbeschlüsse nicht und gehen davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung anderweitig begründet werden muss.

Im Hinblick auf die oben geschilderten nationalen Vorschriften in der Schweiz ist einleitend noch festzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in das Drittland Schweiz, soweit sie nationale Schweizer Schutzrechtsanmeldungen betrifft (nicht aber an die in Genf ansässige internationale Organisation WIPO), aufgrund eines die Schweiz betreffenden Angemessenheitsbeschlusses der Kommission⁴⁴ als rechtmäßig anzusehen ist.

Die nachstehenden Fallkonstellationen sind zur besseren Übersicht zudem in den Tabellen 1 und 2 wiedergegeben, wobei die Tabelle 1 die für die alltägliche Praxis wesentlichen Erlaubnistatbestände zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Tabelle 2 die für die alltägliche Praxis wesentlichen Erlaubnistatbestände zur Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittlän-

35 Art. 7 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über den Schutz von Design (CH-DesG) regelt das Recht zur Hinterlegung eines Designs: „Zur Hinterlegung berechtigt ist diejenige Person, die das Design entworfen hat, deren Rechtsnachfolgerin oder eine Drittperson, welcher das Recht aus einem andern Rechtsgrund gehört.“

36 Art. 14 Abs. 1 CH-DesignG.

37 Art. 9 der Schweizer Verordnung über den Schutz von Design (CH-DesV): „Das Eintragungsgesuch enthält: [. . .] (g) den Namen, Vornamen und Wohnsitz der Personen, die das Design entworfen haben.“

38 35 U.S.C. § 171 (a): „Whoever invents any new, original and ornamental design for an article of manufacture may obtain a patent therefor, [. . .].“

39 35 U.S.C. § 171 (b)

40 Art. 2 Satz 1 des CN-Patentgesetzes bezieht das Design mit ein: „For the purposes of this Law, invention-creations mean inventions, utility models and designs.“

41 Art. 17 CN-PatG Satz 1: „An inventor or designer shall have the right to state in the patent documents that he is the inventor or designer.“

42 Art. 26 CN-PatG Satz 2: „In the written request shall be specified the name of the invention or utility model, the name of the inventor or designer, the name or title and the address of the applicant and other related matters.“

43 Art. 45 Abs. 9 DS-GVO.

44 Entscheidung 2000/518/EG der Kommission vom 26.7.2000; Quelle: <https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/ee76f93d-4545-4878-87cb-7750d7f59987/language-de>.

der oder an internationale Organisationen enthält. Obwohl die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Personen (Erfinder, Anmelder, Auftraggeber und Patentanwalt) vielfältig sein können, sind in den Tabellen nur jene Erlaubnistatbestände als Rechtsgrundlage mit einem Haken versehen, die alltäglich auftreten und somit für die Untermauerung von Standard-Prozessabläufen in der Patentanwaltskanzlei geeignet erscheinen. Im folgenden Textabschnitt sind darüber hinaus auch noch besondere Rechtsbeziehungen und Vertragskonstellationen erwähnt, auf die eine Verarbeitung / Übermittlung auch gestützt werden könnte. Die nachstehenden Ausführungen und die Tabellen sind jedoch nicht allumfassend, denn es können in der Praxis von den hier vorausgesetzten Randbedingungen abweichende Sachverhalte auftreten, deren Einordnung in die jeweiligen Tatbestände der DS-GVO individuell zu prüfen sein wird.

8.1 Fall 1: Erfinder = Anmelder = Auftraggeber

Diese Fallkonstellation dürfte am unkritischsten sein, da nur eine einzige Person involviert ist, deren personenbezogene Daten zu verarbeiten und – bei einer Drittlandanmeldung – in das Drittland oder ggf. an eine internationale Organisation zu übermitteln sind.

a) Verarbeitung personenbezogener Daten

Da zwischen der Patentanwaltskanzlei und dem Auftraggeber als Anmelder / Erfinder und betroffener Person ein Vertrag zur Anmeldung eines Patents besteht und zur Erfüllung dieses Vertrags auch die erforderliche Informationsbereitstellung durch den Auftraggeber gehört, kann die Datenverarbeitung auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO gestützt werden.

Die Einholung einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist optional möglich. Auch die rechtliche Verpflichtung des Patentanwalts zur Führung von Handakten ist hier eine Begründung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

b) Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung der Daten in das betreffende Drittland bzw. an die internationale Organisation kann gestützt auf den Mandatsvertrag aus denselben Gründen wie oben auf der Grundlage des Erlaubnistatbestands des Art. 49 Abs. 1 lit. b) (zu erfüllender Vertrag) erfolgen, falls für das Drittland bzw. die internationale Organisation kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt. Auch hier ist optional die Einholung einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DS-GVO möglich.

8.2 Fall 2: Erfinder = Anmelder ≠ Auftraggeber

a) Verarbeitung personenbezogener Daten

Hier liegt zwar eine Bevollmächtigung des Patentanwalts durch den Erfinder / Anmelder vor, aber zwischen dem Patentanwalt als Verantwortlichem und dem Erfinder / Anmelder als betroffener Person, deren personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, besteht keine vertragliche Beziehung; diese besteht nur mit dem Auftraggeber. Folglich scheidet die Möglichkeit, eine Datenverarbeitung auf eine zu erfüllende Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) zu stützen, hier aus. Anders wäre dies jedoch

zu bewerten, falls zwischen dem Erfinder / Anmelder und dem Auftraggeber ein den Erfinder / Anmelder verpflichtender Vertrag bestünde.

Die Erlaubnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten lässt sich hier aber auf die Verpflichtung des Patentanwalts zur Führung von Handakten stützen und damit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO begründen.

Es verbleibt als weitere Möglichkeit zur Begründung einer rechtmäßigen Datenverarbeitung die Einholung einer Einwilligungserklärung vom Erfinder/Anmelder gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

b) Übermittlung personenbezogener Daten

Die Möglichkeit einer Übermittlung der personenbezogenen Daten des Erfinders / Anmelders in ein Drittland oder an eine internationale Organisation aufgrund einer vertraglichen Beziehung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. b) scheidet aus, da zwischen der betroffenen Person und dem Patentanwalt als Verantwortlichem kein Vertrag existiert.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation wird hier realistischer Weise auf eine Einwilligung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DS-GVO gestützt werden müssen, falls für das Drittland kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt.

Allerdings könnte möglicherweise eine vertragliche Konstellation zwischen dem Auftraggeber und dem Patentanwalt als Verantwortlichem, beispielsweise ein Mandatsvertrag, bestehen, der Regelungen im Interesse der betroffenen Person enthält, wodurch möglicherweise Art. 49 Abs. 1 lit. c) zur Anwendung kommen könnte. Solch ein Interesse könnte beispielsweise der Erwerb einer Patentanmeldung mit der Aussicht auf ein Patent für den Anmelder (hinsichtlich der Anmelderdaten) oder eine möglicherweise vereinbarte Vergütung des Erfinders (hinsichtlich der Erfinderdaten) sein.

8.3 Fall 3: Erfinder ≠ Anmelder = Auftraggeber

a) Anmelderdaten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anmelders, der zugleich Auftraggeber, aber nicht Erfinder ist, lässt sich wie im Beispiel des Falls 1 gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) auf den existierenden Mandatsvertrag stützen. Das gleiche gilt unter Anwendung von Art. 49 Abs. 1 lit. b) für eine Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

Die Möglichkeit der Verarbeitung der Anmelderdaten auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen patentanwaltlichen Aktenführungspflicht [Art. 6 Abs. 1 lit. c)] besteht auch in diesem Fall.

Selbstverständlich besteht auch hier die Möglichkeit, die Verarbeitung und auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anmelders auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. a) DS-GVO zu stützen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Anmelders kann in dieser Fallkonstellation, falls der Erfinder Arbeitnehmer des Anmelders oder Auftraggebers ist, auch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden, denn das berechtigte Interesse des Erfinders (als „Dritter“) besteht darin, die ihm als Arbeitnehmererfinder gemäß ArbEG zustehende Erfindervergütung bei erfolgter Patentanmeldung bzw. erteiltem Patent zu erhalten.

b) Erfinderdaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders und ggf. die Übermittlung dieser Daten an eine internationale Organisation oder in ein Drittland kann hier nicht auf einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. b) gestützt werden da ein solcher zwischen dem Patentanwalt und dem Erfinder nicht existiert. Die Frage, ob hinsichtlich der Datenverarbeitung ein Vertrag zwischen dem Erfinder und dem Anmelder, in dem der Anmelder zur Schutzrechtsanmeldung verpflichtet wird, ausreichen kann, wird wegen der unklaren Formulierung der DS-GVO von der Rechtsprechung zu beantworten sein.

Auch bezüglich der Erfinderdaten besteht die Möglichkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen patentanwaltlichen Aktenführungspflicht.

Eine Stütze für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders durch die Patentanwaltskanzlei könnte hingegen ein berechtigtes Interesse des Anmelders an der Einreichung von gewerblichen Schutzrechten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sein. Daraus lässt sich allerdings keine Berechtigung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten des Erfinders in ein Drittland ableiten.

Als weitere Stütze könnte die Einholung einer Einwilligungserklärung vom Erfinder gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. a) die Grundlage für eine Verarbeitung der personenbezogenen Erfinderdaten und eine Datenübermittlung in ein Drittland bilden. Dabei soll unterschieden werden, ob der Erfinder Arbeitnehmer des Auftraggebers ist oder ob er ein unabhängiger Erfinder ist.

Variante A: Erfinder = Arbeitnehmer des Anmelders/Auftraggebers

Bei der Einholung der Einwilligungserklärung eines Arbeitnehmererfinders ist großes Augenmerk auf das Kriterium der Freiwilligkeit zu legen. Der Erfinder darf hier nicht von seinem Arbeitgeber in eine Zwangssituation gebracht werden. Andererseits unterliegt der Erfinder Loyalitäts- und anderen Nebenpflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag und auch aus den Arbeitnehmererfindervorschriften, in Deutschland aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG), ergeben.

§ 15 Abs. 2 DE-ArbEG sieht vor, dass der Arbeitnehmererfinder den Arbeitgeber auf dessen Verlangen beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben hat.⁴⁵ Um zumindest den Anschein der von der DS-GVO geforderten Freiwilligkeit zu wahren, sollte der Arbeitgeber tunlichst vermeiden, dieses Verlangen auszusprechen und stattdessen dem Erfinder nahelegen, freiwillig zu entscheiden, ob er diese Erklärung abgeben will. Fraglich ist jedoch, ob bei einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber überhaupt eine freiwillige Abgabe einer solchen Einwilligungserklärung möglich ist.

Allerdings führt das neue Bundesdatenschutzgesetz⁴⁶ in § 26 Abs. 2 S. 2 aus:

„Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.“

Da sowohl der Arbeitgeber als Patentanmelder als auch der Arbeitnehmer als Erfinder ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse an einem Erfolg des Patentanmeldeverfahrens haben dürften (der Anmelder wegen der möglichen Erlangung eines Monopols und der Erfinder wegen eines in Aussicht stehenden Anspruchs auf Erfindervergütung), dürfte die Abgabe einer Einwilligungserklärung durch den Erfinder wohl als „freiwillig“ angesehen werden können. Letztendlich wird das aber die Rechtsprechung entscheiden müssen.

Die vorstehende Begründung auf der Grundlage des BDSG und des ArbEG trifft allerdings nur dann zu, wenn in Bezug auf den die Einwilligungserklärung abgebenden Erfinder deutsches Recht anwendbar ist, der Erfinder also insbesondere einem Arbeitsstatut unterliegt, das das deutsche ArbEG zur Anwendung kommen lässt. Die nationale Auslegung des DS-GVO-Begriffs der *Freiwilligkeit* im deutschen BDSG kann in anderen EU-Staaten durchaus anders gesehen werden, so dass man für Arbeitnehmererfinder, deren Arbeitsvertrag einem anderen nationalen Recht unterliegt, möglicherweise zu einer abweichenden Schlussfolgerung gelangen müsste.

Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten des Erfinders in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bestünde eine Alternative möglicherweise auch darin, die Übermittlung gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf einen Vertrag zugunsten des Erfinders zu stützen. Voraussetzung ist hier, dass zwischen dem Verantwortlichen, also beispielsweise der Patentanwaltskanzlei, und einem Dritten (z.B. dem Anmelder/Auftraggeber) ein Vertrag existiert, der die betroffene Person, also den Erfinder, begünstigt. Ein Mandatsvertrag mit dem Arbeitgeber zur Einreichung beispielsweise einer Patentanmeldung in einem Drittland könnte möglicherweise als ein solcher Vertrag angesehen werden, da der Erfinder dadurch einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf die ihm gemäß ArbEG zustehende Vergütung für die Nutzung der Erfindung auch im Drittland erhält. Dieser potentielle Vergütungsanspruch des Arbeitnehmererfinders könnte als Begünstigung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. c) DS-GVO angesehen werden. Auch dies wird aber wohl die Rechtsprechung entscheiden müssen.

Variante B: Erfinder ≠ Arbeitnehmer des Anmelders/Auftraggebers

Bei dieser Variante erscheint die Einholung einer (freiwillig abgegebenen) Einwilligungserklärung des Erfinders die geeignete Grundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders und deren Übermittlung in ein Drittland zu sein [Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. a)], da hier kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Erfinder und dem Anmelder vorliegen dürfte. Zwar hätte eine Ablehnung durch den Erfinder möglicherweise einen Einfluss auf eventuelle Folgeaufträge

⁴⁵ § 15 Abs. 2 ArbEG lautet: „Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber auf Verlangen beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben“.

⁴⁶ BDSG n.F. vom 30.6.2016.

vom betreffenden Anmelder, doch ist der Erfinder objektiv betrachtet frei in seinen Entscheidungen und nicht durch arbeitsrechtliche Nebenpflichten in einem Abhängigkeitsverhältnis gefangen.

Eine Stütze für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders durch die Patentanwaltskanzlei könnte hingegen ein berechtigtes Interesse des Anmelders an der Einreichung von gewerblichen Schutzrechten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO sein. Daraus lässt sich allerdings keine Berechtigung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten des Erfinders in ein Drittland ableiten.

Die Variante einer Stützung der Datenverarbeitung und der Datenübermittlung der Erfinderdaten in ein Drittland auf einen Vertrag des Verantwortlichen mit einem Dritten gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zugunsten des Erfinders mit einer Anknüpfung an die Vorschriften des ArbEG führt in dieser Konstellation nicht zum Erfolg, da das ArbEG hier nicht einschlägig ist.

8.4 Fall 4: Erfinder ≠ Anmelder ≠ Auftraggeber

a) Anmelderdaten

Eine Begründung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Anmelders (und auch des Erfinders) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO scheidet hier aus, da die Patentanwaltskanzlei nur einen Vertrag mit dem Auftraggeber, nicht aber mit dem Anmelder hat, in dessen Interesse aber die Einreichung einer Patentanmeldung liegt. Auch mit dem Erfinder besteht kein Vertragsverhältnis. Folglich ist auch die Vorschrift des Art. 49 Abs. 1 lit. b) für die Übermittlung der personenbezogenen Daten weder des Erfinders noch des Anmelders anwendbar (siehe auch Kapitel 8.2 a). Anders ist die Situation möglicherweise zu bewerten, wenn ein anderer einschlägiger Vertrag existiert.

Es bleibt die Möglichkeit, die Verarbeitung und auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anmelders auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. a) DS-GVO zu stützen.

Die Möglichkeit der Verarbeitung der Anmelderdaten auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen patentanwaltlichen Aktenführungspflicht [Art. 6 Abs. 1 lit. c)] besteht auch in diesem Fall.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Anmelders kann in dieser Fallkonstellation, falls der Erfinder Arbeitnehmer des Anmelders oder Auftraggebers ist, auch auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden, denn das berechtigte Interesse des Erfinders (als „Dritter“) besteht darin, die ihm als Arbeitnehmererfinder gemäß ArbEG zustehende Erfindervergütung bei erfolgter Patentanmeldung bzw. erteiltem Patent zu erhalten.

b) Erfinderdaten

Es besteht auch hier die Möglichkeit, die Erfinderdaten auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen patentanwaltlichen Aktenführungspflicht [Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO] zu verarbeiten.

Die Berechtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders kann zudem möglicherweise auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO gestützt werden, denn das berechtigte Interesse des Anmelders (als „Dritter“) besteht darin, eine Patentanmeldung (und darauf möglicher-

weise ein Patent) zu erhalten. Auch hier soll unterschieden werden, ob der Erfinder Arbeitnehmer des Auftraggebers ist oder ob er ein unabhängiger Erfinder ist.

Variante A: Erfinder = Arbeitnehmer des Auftraggebers oder Anmelders

Wenn der Erfinder Arbeitnehmer des Anmelders ist, so treffen die gleichen Ausführungen zu wie sie im Fall 3 b) Variante A dargelegt worden sind [Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO].

Ist der Erfinder hingegen Arbeitnehmer des Auftraggebers und nicht des Anmelders, so bestehen die Verpflichtungen des Erfinders aus dem ArbEG und den Nebenpflichten des Arbeitsvertrags trotz der Übertragung der Erfindung vom Auftraggeber (als Arbeitgeber des Erfinders) auf den Anmelder weiterhin. Die Ausführungen zur Einwilligungserklärung [Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO] aus Fall 3 treffen dann in analoger Weise zu.

Da durch die Übertragung der Erfindung, die dieser Konstellation zugrunde liegt, die Ansprüche des Erfinders aus dem ArbEG gegen seinen Arbeitgeber (den Auftraggeber) erhalten bleiben, was auch für die Vergütungsansprüche für Auslandsschutzrechte zutrifft, dürfte auch eine Stützung der rechtmäßigen Datenübermittlung der personenbezogenen Daten des Anmelders gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf den Mandatsvertrag der Patentanwaltskanzlei als Verantwortlichen mit dem Auftraggeber zugunsten des Erfinders möglich sein. Auch dies wird aber wohl die Rechtsprechung entscheiden müssen.

Variante B: Erfinder ≠ Arbeitnehmer des Auftraggebers oder des Anmelders

Bei dieser Variante treffen hinsichtlich der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Erfinderdaten auf eine Einwilligung zu stützen, die gleichen Ausführungen wie im Fall 3 b) Variante B zu. Somit erscheint auch hier die Einholung einer (freiwillig abgegebenen) Einwilligungserklärung des Erfinders die geeignete Grundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Erfinders und deren Übermittlung in ein Drittland zu sein [Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. Art. 49 Abs. 1 lit. a)] zu sein.

Eine Stützung der rechtmäßigen Datenverarbeitung und der Datenübermittlung der Erfinderdaten in ein Drittland auf einen Vertrag des Verantwortlichen, also des Patentanwalts, mit einem Dritten gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zugunsten des Erfinders mit einer Anknüpfung an die Vorschriften des ArbEG kann hier nicht zum Erfolg führen, da das ArbEG hier nicht anwendbar ist.

8.5 Entwerfernennung im Designschutz

Wird die Nennung eines Entwerfers für die Einreichung einer Designschutzanmeldung bei einer zuständigen Behörde oder Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz zwingend gefordert, so treffen für die Verarbeitung und die Übermittlung der personenbezogenen Daten eines Entwerfers die Ausführungen, wie sie vorstehend für die Erfinderdaten getroffen worden sind, in analoger Weise zu.

Erfolgt die Entwerferbenennung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften hingegen nur aufgrund der aktiven Wahrnehmung eines Rechtes auf Nennung durch den/die

Entwerfer, so steht hier die freiwillige Entscheidung des jeweiligen Entwerfers für eine entsprechende Datenverarbeitung und Datenübermittlung im Raum, die als Einwilligungserklärung zu werten sein dürfte. Dennoch empfiehlt es sich in diesem Fall, eine den Anforderungen der DS-GVO (insbesondere dem Hinweis auf das Widerrufsrecht und der Aufklärung über die Risiken einer Datenübermittlung in Drittländer) entsprechende schriftliche oder zumindest textformmäßige Einwilligung des Entwerfers bzw. der Entwerfer eines Designs einzuholen.

9. Fazit

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowohl des Erfinders als auch des Anmelders dürfte die patentanwaltliche Pflicht zur Führung einer Handakte in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) eine unbürokratisch handhabbare Rechtsgrundlage darstellen.

Mit der Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 49 Abs. 1 lit. a) steht eine praktikable – wenn auch bürokratischere – Lösung sowohl für die Verarbeitung als auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten des Erfinders und des Anmelders zur Verfügung, die allerdings unter dem Risiko des Widerrufsrechts der betroffenen Person steht. Die Gefahr einer möglicherweise fehlenden Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung bei einem Arbeitnehmererfinder wird zumindest in Deutschland durch das BDSG und das ArbEG beseitigt sein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Patentanwaltskanzlei und auch in Kanzleien von beauftragten ausländischen Korrespondenzanwälten ist eine nur bei Bedarf, also nur gelegentlich, anfallende untergeordnete Hilfstätigkeit bei der Aktenführung und keine anwaltliche Kerntätigkeit, so dass ein EU-Vertreter für drittländische Korrespondenzanwälte nicht erforderlich erscheint.

Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation dürfte bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss der Kommission derzeit nur die Möglichkeit der Einwilligungserklärung praxisrelevant sein.

Alle anderen in der DS-GVO vorgesehenen Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung und für die Übermittlung personenbezogener Daten bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und rechtlichen Bewertung des entsprechenden individuellen Sachverhalts, insbesondere der vertraglichen Situation zwischen Erfinder und Anmelder als betroffenen Personen, dem Patentanwalt als Verantwortlichem und dem Auftraggeber.

Dieselben Feststellungen treffen analog für die personenbezogenen Daten von Entwerfern im Designschutz zu, insbesondere falls ein Drittland die Entwerferbenennung für eine Designschutzanmeldung zwingend erforderlich macht.

Hinsichtlich einer Übermittlung personenbezogener Daten an eine internationale Organisation für den gewerblichen Rechtsschutz beruhend auf Vorschriften aus internationalen Vereinbarungen, die Deutschland vor Inkrafttreten der DS-GVO abgeschlossen hatte, könnte auch Art. 96 DS-GVO eine Berechtigung liefern, was aber noch näher zu prüfen wäre.

Sehr hilfreich könnte hier ein internationaler (patent)anwaltlicher „Privacy Code of Conduct“ zum Datenschutz in Form von sektorspezifischen Verhaltensre-

geln gemäß Art. 40 DS-GVO sein, der gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. e) die Rechtmäßigkeit einer Datenübermittlung in Drittländer an Empfänger begründen würde, die diese Verhaltensregeln anerkennen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben.

Persönliche Anmerkungen des Verfassers:

Nach intensiver Befassung mit der DS-GVO kann der Autor die persönliche Erkenntnis nicht verhehlen, dass die Autoren der DS-GVO die Besonderheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere dessen über die EU weit hinausreichende internationale Vernetzung, nicht gekannt oder zumindest nicht berücksichtigt haben. Über Jahrzehnte bestehende vertrauensvolle Kooperationen mit Auslandskollegen in der ganzen Welt sind in der Patentanwaltschaft üblich und haben sich bewährt. Diese Kooperationen müssen nun aufgrund der DS-GVO auf den Prüfstand gestellt werden und mit nicht unerheblichen bürokratischen Maßnahmen (z.B. evtl. Vertretungszwang in der EU) belastet werden. Hier wäre schnellstens eine Klärung herbeizuführen, was eine „nur gelegentliche“ Verarbeitung im Sinne des Art. 27 Abs. 2 lit. a) DS-GVO ist und ob – wie vom Autor vertreten – hier möglicherweise auf die Benennung eines EU-Vertreters verzichtet werden kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, wäre zu klären, ob nicht der beauftragende Patentanwalt im Gegenzug zugleich vom beauftragten Auslandskollegen als dessen EU-Vertreter gem. Art. 27 Abs. 1 DS-GVO für den betreffenden Auslandsfall benannt werden kann. Eine solche Lösung wäre praktikabel, dem Auslandskollegen vermittelbar und könnte kostenneutral oder zumindest kostengünstig überschaubar gehandhabt werden.

Im Übrigen lassen viele weitere unklare und amorphe Formulierungen der DS-GVO unterschiedliche Auslegungen zu und fördern damit die Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der DS-GVO und insbesondere bei der Überprüfung und Neuausrichtung der eigenen kanzleiinternen Prozessabläufe. Eine Revision der DS-GVO oder zumindest der einschlägigen nationalen Regelungen erscheint dringend geboten, um für alle am gewerblichen Rechtsschutz beteiligten Kreise Klarheit und Rechtssicherheit, insbesondere bei der alltäglichen internationalen Fallbearbeitung, zu schaffen und um den kostenträchtigen, durch die DS-GVO bedingten bürokratischen und organisatorischen Zusatzaufwand überschaubar zu halten

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD)									
A: Verarbeitung der pbD des Anmelders E: Verarbeitung der pbD des Erfinders (Entwerfers)		Art. 6 Abs. 1 lit. a		Art. 6 Abs. 1 lit. b		Art. 6 Abs. 1 lit. c		Art. 6 Abs. 1 lit. f	
		A	E	A	E	A	E	A	E
Fall 1	Erfinder = Anmelder = Auftraggeber der PA-Kanzlei	✓	✓	✓ ^{\$}	✓ ^{\$}	✓ ⁺	✓ ⁺	-	-
Fall 2	Erfinder = Anmelder ≠ Auftraggeber der PA-Kanzlei	✓	✓	-	-	✓ ⁺	✓ ⁺	-	-
Fall 3	Erfinder ≠ Anmelder = Auftraggeber der PA-Kanzlei								
	A) Erfinder = AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓*	✓ ^{\$}	-	✓ ⁺	✓ ⁺	✓	✓
	B) Erfinder ≠ AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓	✓ ^{\$}	-	✓ ⁺	✓ ⁺	-	✓
Fall 4	Erfinder ≠ Anmelder ≠ Auftraggeber der PA-Kanzlei								
	A) Erfinder = AN des Anmelders oder Auftraggebers	✓	✓*	-	-	✓ ⁺	✓ ⁺	✓	✓
	B) Erfinder ≠ AN des Anmelders oder Auftraggebers	✓	✓	-	-	✓ ⁺	✓ ⁺	-	✓

+ Vorausgesetzt wird die rechtliche Verpflichtung des PA als Verantwortlichem zur Handaktenführung gem. § 44 (1) PAO
* Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist wegen des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Erfinder als Arbeitnehmer (AN) und dessen Arbeitgeber als Anmelder/Auftraggeber unsicher, scheint aber in Deutschland wegen BDSG / ArbEG akzeptierbar zu sein, ist jedoch bei ausländischem Arbeitsstatut möglicherweise anders zu sehen.
^{\$} Vorausgesetzt werden ein Mandatsvertrag bzw. ein Arbeitsvertrag des AN-Erfinders mit Anwendung des ArbEG

Tabelle 1: denkbare praxisrelevante Grundlagen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) des Anmelders (A) und des Erfinders (E) durch eine Patentanwaltskanzlei

Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland +											
A: Übermittlung der pbD des Anmelders E: Übermittlung der pbD des Erfinders (Entwerfers)		Art. 45		Art. 49 Abs. 1 lit. a		Art. 49 Abs. 1 lit. b		Art. 49 Abs. 1 lit. c		Art. 49 Abs. 1 lit. e	
		A	E	A	E	A	E	A	E	A	E
Fall 1	Erfinder = Anmelder = Auftraggeber der PA-K	✓	✓	✓	✓	✓ ^{\$}	✓ ^{\$}	-	-	-	-
Fall 2	Erfinder = Anmelder ≠ Auftraggeber der PA-K	✓	✓	✓	✓	-	-	(✓ ^{\$})	(✓ ^{\$})	-	-
Fall 3	Erfinder ≠ Anmelder = Auftraggeber der PA-Kanzlei										
	A) Erfinder = AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓	✓	✓*	✓ ^{\$}	-	-	(✓)	-	✓ [#]
	B) Erfinder ≠ AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓	✓	✓	✓ ^{\$}	-	-	-	-	✓ [#]
Fall 4	Erfinder ≠ Anmelder ≠ Auftraggeber der PA-Kanzlei										
	A) Erfinder = AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓	✓	✓*	-	-	(✓)	(✓)	-	-
	B) Erfinder ≠ AN des Anmelders/Auftraggebers	✓	✓	✓	✓	-	-	-	-	-	-

+ Die Erlaubnistatbestände der Art. 46 und 47 DS-GVO sind in dieser Übersicht nicht dargestellt
* Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist wegen des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Erfinder als Arbeitnehmer (AN) und dessen Arbeitgeber als Anmelder/Auftraggeber unsicher, scheint aber in Deutschland wegen des BDSG / ArbEG akzeptierbar zu sein, ist jedoch bei ausländischem Arbeitsstatut möglicherweise anders zu sehen.
[#] Vorausgesetzt wird ein Rechtsanspruch auf das Patent; andere Rechtsansprüche können ein anderes Ergebnis liefern.
^{\$} Vorausgesetzt werden ein Mandatsvertrag bzw. ein Arbeitsvertrag des AN-Erfinders mit Anwendung des ArbEG

Tabelle 2: denkbare praxisrelevante Grundlagen für eine rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten (pbD) des Anmelders (A) und des Erfinders (E) in ein Drittland durch eine Patentanwaltskanzlei (PA-K)